Ernst Fey
Diss. Rostock
1914.

Die §§ 21, 22 BGB. und die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt von

Ernst Fey
Gerichtsassessor in Cassel.

Cassel
Buch- und Kunstdruckerei Rich. Trömner
1914.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Matthiass.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0074

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Bedeutung der Frage der Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine infolge des Erlasses des preuß. Ministers des Innern. § 1 1— 5

II. Der Anhalt für die Auslegung der §§ 21, 22 BGB.

A. In der Entwicklungsgeschichte des privatrechtlichen Vereinsrechtes.

1. Der Geltungsbereich der §§ 21, 22 BGB., § 2 . 5— 6
2. Die Vorgeschichte der Schulze-Delitzschen Entwürfe, das sächsische und bayrische Gesetz von 1868 bzw. 1869, der preuß. und der norddeutsche Gesetzentwurf von 1869, § 3 . . . . . 6— 7
3. Die ratio legis für die Trennung in zwei Vereinsklassen, § 4 . . . . . 8—10
4. Die deutschen Gesetzentwürfe von 1871 und 1872, § 5 . . . . . 10—12
5. Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 6 . . . . . 12—15
6. Die aus der Entwicklungsgeschichte zu ziehenden Folgerungen; nach der Entwicklungsgeschichte sollte § 7 . . . . . 16—18
   a) der Berufsverein als idealer angesehen werden
   b) der Zweck der wirtschaftlichen Vereine im Gegensatz zu den idealen auf Erzielung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet sein,
   c) der innere Grund für die Anordnung des Konzessionssystems für wirtschaftliche Vereine die Notwendigkeit zur Einführung von Schutzbestimmungen für die Vereinsgläubiger,

B. in der Literatur und Rechtsprechung

1. die Ansicht von Planck, Eck, Crome, Oertmann-Gareis, Levis, wonach die Art des Betriebes entscheidend ist, § 8 . . . . . 18—19
2. die herrschende Ansicht, wonach der Zweck wirtschaftliche Vorteile zu erlangen oder nicht entscheidend ist, § 9 . . . . . 19—21

Seite

streitig ist, ob diese wirtschaftlichen Vorteile

a) außerdem noch durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden müssen, (Oppenheimer, Goldmann-Lilienthal, Wiedemann, Dernburg, Samter, Staudinger-Löwenfeld; a. M. Hölder, Matthiass) § 10 21

b) nur den Vereinsmitgliedern zugute kommen dürfen (Hölder, Oppenheimer, Staudinger-Löwenfeld, Endemann, Leonhard, Wiedemann) oder auch Dritten (Goldmann-Lilienthal, Rehbein, Samter, § 11 . . . 21—23

c) den Vereinsmitgliedern unmittelbar zukommen dürfen (Hölder, Samter, Staudinger) oder nur mittelbar den Vereinsmitgliedern zustatten kommen dürfen und daher zunächst für den Verein selbst erworben werden müssen (Enneccerus, Dernburg, Oppenheimer) § 12 . . . . . 23—25

3. kritische Würdigung der einzelnen Auslegungen

a) die Planck'sche Auffassung,

b) die herrschende Meinung, § 13 . . . . 25—33

4. eigene Ansicht, § 14 . . . . . 33—38

III. Die Anwendung der gefundenen Auslegung auf die Ärztevereine unter Berücksichtigung der darüber bisher vorhandenen Literatur und Rechtsprechung,

1. die Bestrebungen der Ärztevereine, § 15 . . . 38—39

2. die Gutachten von Ebermayer, Hellwig, Dachsel und die gerichtlichen Entscheidungen der Landgerichte, § 16 . . . . . 40—42

3. die Entscheidungen des Kammergerichts und deren Begutachtung durch Ebermayer, Hellwig und Lenel, § 17 . . . . . 42—49

4. Würdigung der Kammergerichtsentscheidung und der Gutachten, § 18 . . . . . 49—51

5. eigener Standpunkt, § 19 . . . . . 51—55

Literaturverzeichnis.

Ärztliche Mitteilungen, herausgeg. von Dr. W. Back in Straßburg Jahrg. 1913 Nr. 7, 9, 10, 13, 14, 19, 23, 45.

Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland Jahrg. 1912 Nr. 898, 899, Jahrg. 1913 Nr. 905, 906, 907, 909, 922, 923, 928, 931.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69 Bd. III.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes 1869 Bd. III.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1871 Bd. III.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1895/97 Bd. III 1896.

Blätter für Rechtsanwendung (Seuffert) zunächst in Bayern Bd. 62.

Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat Bd. II.

Cosack, Lehrb. des deutsch. bürgerl. Rechts Bd. I 4. Aufl. 1903.

Crome, System des deutsch. bürgerl. Rechts Bd. I 1900.

Dachsel, im ärztlichen Vereinsblatt 1913 Nr. 905 S. 88/89.

Dernburg, das bürgerl. Recht des deutsch. Reichs und Preußens Bd. I 2. Aufl. 1902.

Deutsche Juristenzeitung, Bd. 1900, 1901, 1913.

Ebermayer, in deutsch. med. Wochenschr. 1912 Nr. 51 S. 2422—2423 und 1913 Nr. 23.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. I 1903.

Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. I 9. Aufl. 1903.

Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. I, 6/8. Aufl. 1911.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 66, 68.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, allgem. Teil, Vorl. des Redaktors mit Begründung.

Deutsche med. Wochenschrift 1912 Nr. 51, 1913 Nr. 23.

Fuld, die Eintragung der Berufsvereine im Recht 1900 S. 228.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit 2. Aufl. 1902.

Goldmann-Lilienthal, das bürgerl. Gesetzbuch Bd. I 2. Aufl. 1903.

Hellwig, in deutsch. med. Wochenschr. 1912 Nr. 51 S. 2424 und in ärztlichen Mitteilungen 1913 Nr. 23.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. I 1900.

Hölder, über das Wesen des eintragsfähigen Vereins in DJZ. 1900 S. 412/13.
Hölder, ein Wort in eigener Sache in Gruch. Bd. 44 (1900) S. 752 bis 753.
Lenel, die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine in DJZ. vom 15. Oktober 1913 S. 1237—1247.
Leonhard, der allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900.
Levis, welcher Verein kann durch Eintragung ins Register Rechtsfähigkeit gewinnen, in DJZ. 1901 S. 479—480.
Köpchen, die Unterscheidungsmerkmale des wirtschaftlichen und des nichtwirtschaftlichen Vereins in DJZ. vom 1. November 1913 S. 1296—1300.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Bd. I. 1910.
Matthiass, Lehrb. des bürgerl. Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes 5. Aufl. 1910.
Meurer, die juristischen Personen nach deutsch. Reichsrecht 1901.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Bd. I. allgem. Teil, amtl. Ausg. 1896.
Mugdan, die gesamten Materialien zum BGB. Bd. I Einführungsgesetz und zum ersten Buche allgem. Teil 1899.
Neumann, Jahrb. des deutsch. Rechts.
Oertmann-Gareis, Kommentar zum BGB. Bd. I 2. Aufl. 1908.
Oppenheimer, die beiden Vereinsklassen des bürgerl. Gesetzbuchs (§ 21, 22) in Iher. Jahrb. Bd. 47 S. 99—192.
Parisius-Krüger, das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 6. Aufl. 1908.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz 3. Aufl. 1903.
Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. I allgem. Teil und Recht der Schuldverh. Abschnitt I und II Tit. I, amtl. Ausg. 1897.
Das Recht Bd. 14.
Rechtsprechung der OLG. auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann Bd. I, 20, 24.
Rehbein, das BGB. Bd. I 1899.
Samter, das Wesen der eintragungsfähigen Vereine in DJZ. 1900 S. 311—313.
v. Staudinger-Löwenfeld, Kommentar zum BGB. Bd. I 5/6. Aufl. 1910 und 7/8. Aufl. 1912.
v. Staudinger, Skizzen zum BGB. III: Vereinsrecht in Bl. f. R. A. Bd. 62 S. 305 ff.
Sorgels Rechtsprechung.
Warneyer BGB.
Wiedemann, Beitr. zu der Lehre von den idealen Vereinen 1908.

§ 1.

I. Die Bedeutung der Frage der Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine infolge des Erlasses des preußischen Ministers des Innern.

Die deutschen Ärztevereine waren bis gegen Ende des Jahres 1912 — man kann wohl sagen — in allen Bundesstaaten gleichmäßig als sog. ideale Berufsvereine in den bei den Amtsgerichten geführten Vereinsregistern als eingetragene Vereine gemäß § 21 BGB. eingetragen worden.

Da erschien plötzlich ein Erlaß des preußischen Ministers des Innern, der für Preußen wenigstens der Rechtsfähigkeit der Ärztevereine durch Eintragung in das Vereinsregister ein Ende zu machen drohte. Dieser für die vorliegende Arbeit bedeutungsvolle Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, betr. Verleihung der Rechtsfähigkeit an ärztliche Vereine, deren Zweck der Abschluß von Kollektivverträgen mit Krankenkassen vom 22. November 1912 (in Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten vom 4. 12. 1912) soll hier in seinem Wortlaut wiedergegeben werden:

„Neuerdings sind bei mehreren Amtsgerichten Anträge von Ärzten dahin gestellt worden, Vereine, deren Zweck der Abschluß von Kollektivverträgen mit Krankenkassen und ähnlichen Organisationen ist, gemäß § 21 BGB. in das Vereinsregister einzutragen. In den Satzungen ist der Zweck des betr. Vereins — unbeschadet geringer Abweichungen im einzelnen — im wesentlichen übereinstimmend dahin bezeichnet, daß der Verein für die Gesamtheit seiner Mitglieder oder für einzelne Mitglieder den Abschluß und die Kündigung der Verträge über die ärztliche Versorgung der Mitglieder der in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Krankenkassen und ähnlicher Einrichtungen übernimmt und sich an deren Durchführung beteiligt; insbesondere soll der Verein auch die Honorare von jenen Kassen einziehen und sie nach einem gewissen Abzug für die Verwaltung an die Mitglieder verteilen. Die Grün-

dung eines solchen Vereins beruht offenbar, wie auch aus zahlreichen Äußerungen in der ärztlichen Presse hervorgeht, auf dem Gedanken, daß der Verein bessere Bedingungen gegenüber den Kassen durchsetzen kann, als der einzelne Arzt und daß er die ganze wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder gegenüber den Kassen unabhängiger gestaltet und stärkt. Er bezweckt mithin einen wirtschaftlichen Vorteil für seine Mitglieder. Diesen Zweck erreicht der Verein durch ein rein wirtschaftliches Mittel, nämlich dadurch, daß er seinen Mitgliedern den Abschluß von Verträgen mit den Kassen und den Einzug ihres Honorares — also einen Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit, die sie sonst innerhalb ihres Berufes selbst ausüben müßten — abnimmt und seinerseits besorgt. Eine derartige Tätigkeit ist auf den Umsatz wirtschaftlicher Güter insofern gerichtet, als ärztliche Hilfeleistungen auch einen wirtschaftlichen Wert haben und daher wirtschaftliche Güter sind. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Zweck eines solchen Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und daß solche Vereine daher die Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 BGB., sondern nur durch staatliche Verleihung gemäß § 22 BGB. erlangen können (vgl. Staudinger Komm. z. BGB. B. V. zu § 21). An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß etwa ein derartiger Verein als nächsten Zweck die Förderung des kollegialen Zusammenhaltens oder etwas ähnliches angibt, wenn nur aus dem übrigen Inhalt der Satzungen hervorgeht, daß dieser Zweck ausschließlich oder wesentlich durch den Abschluß von Verträgen mit Kassen usw. erreicht werden soll. Denn das in erster Linie aufgeführte ideale Ziel besteht alsdann für den Verein nur insoweit, als es mit dem rein wirtschaftlichen Ziel der Stärkung der Ärzte gegenüber den Kassen sich deckt und durch wirtschaftliche Mittel erreicht werden kann. Der Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bleibt also unabhängig von einer solchen Fassung bestehen.

Der Eintragung eines derartigen Vereins in das Vereinsregister würden demnach gesetzliche Bedenken entgegenstehen. Wenngleich den Verwaltungsbehörden ein Einspruch gegen die Eintragung aus diesem Grunde gemäß § 61 BGB. nicht zusteht, weil der betr. Verein nicht religiöse, politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgt, so erscheint es doch nicht nur im Interesse des einzelnen Vereins, sondern mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche solche Vereine unter Umständen für die gesamte ärztliche Versorgung der Mitglieder von Krankenkassen und damit für die Durchführung der Krankenversicherung überhaupt gewinnen können, daß die Vereine die Rechtsfähigkeit auf einem anderen, als dem

nach § 22 BGB. allein zulässigen Wege erlangen. Ich ersuche Ew. p. p. daher die Landräte und die Polizeibehörden der Stadtkreise anzuweisen, daß sie in allen Fällen, in denen das Amtsgericht ihnen die Anmeldung eines solchen Vereins mitteilt, zwar von einem Einspruch absehen, das Amtsgericht aber unter Hinweis auf die vorstehend erörterte Rechtslage darauf aufmerksam machen, daß ihres Erachtens der Verein die Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung gemäß § 22 BGB. erlangen könne.

Sollten derartige Vereine bereits in das Register eingetragen sein, so ist gemäß §§ 159, 142 RFGG. vom 17. Mai 1898 das Amtsgericht zu ersuchen, die Eintragung von Amtswegen zu löschen. Falls es dieses ablehnt, oder falls es trotz der dagegen erhobenen Bedenken einen solchen Verein in das Register einträgt, so ist gemäß § 143 a. a. O. die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen. Entscheidungen der Landgerichte, die dem oben dargelegten Standpunkt nicht entsprechen, sind mir sofort mitzuteilen. Ich ersuche binnen drei Monaten um Bericht, in welchen Fällen Anträge auf Eintragung solcher Vereine eingegangen, und wie erledigt worden sind.

Anträge derartiger Vereine auf Erlangung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB. sind mir deshalb nach Abschluß etwa erforderlicher Ermittelungen mit einer Äußerung darüber vorzulegen, ob und welche Bedenken gegen die Verleihung der Rechtsfähigkeit sprechen. Den Antragstellern ist gleichzeitig mitzuteilen, daß der Antrag mir vorgelegt ist, daß aber zur Zeit noch grundsätzliche Erwägungen darüber schweben, unter welchen Voraussetzungen derartigen Anträgen entsprochen werden könne, und daß daher bis zur Erledigung des Antrags voraussichtlich noch einige Zeit vergehen werde."

Da der preußische Minister des Innern an der Entscheidung dieser reinen Rechtsfrage an sich — etwa wie der preuß. Justizminister — kein Interesse hat, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, welches der innere Grund zu diesem Erlasse war. Da man doch nicht annehmen kann, daß es reine Schikane war, bleibt wirklich kein anderer Grund übrig, als der, welcher in dem Erlasse selbst angegeben ist. Der Minister des Innern dürfte also tatsächlich nur aus politischen bezw. sozialpolitischen Gründen beabsichtigt haben, die Ärztevereine gemäß § 22 BGB. von sich abhängig zu machen. Denn nach § 22 BGB. würde die staatliche Verleihung dem Bundesstaate zustehen, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Und da diese Verleihung lediglich in Ermessen der zuständigen Stelle steht und demgemäß von beliebigen Bedingungen, insbesondere von der Aufnahme bestimmter Vorschriften in die

Satzung abhängig gemacht werden kann, würden die Ärztevereine völlig in die Hand der zuständigen Stelle des betr. Bundesstaates gelangen.

Vgl. Staudinger zu § 22 BGB. Anm. 6 S. 155, Komm. d. RGR. zu § 22 Anm. 3 S. 22, Planck zu § 22 Anm. 3 S. 96.

Das würde aber in Preußen der zuständige Minister sein, also der Minister des Innern.

Vgl. Art. 1 der preuß. Verordnung zur Ausführung des BGB. v. 16. 11. 99 Ge. S. 563 ff.

Es soll hier nun die Rechtsfrage untersucht werden, ob der Standpunkt des Ministers hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit richtig ist oder nicht.

Die Frage, ob ein Verein Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangen kann oder ob er sie durch staatliche Verleihung erhält, bestimmt sich nach den §§ 21, 22 BGB. Nach diesen §§ ist entscheidend, ob der Zweck eines Vereines auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht.

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist aus dem Wortlaute nicht ohne weiteres zu erkennen und daher herrscht in Literatur und Judikatur hierüber große Meinungsverschiedenheit. Insbesondere ist der Sinn der Zweckbestimmung auch deshalb sehr streitig, weil durch die besondere Gestaltung der Vereinsregisterbeschwerde nach § 60 BGB. sich bisher eine feste Rechtsprechung nicht bilden konnte. Denn da sich diese ausnahmsweise nach den Vorschriften der CPO. richtet, ist eine weitere Beschwerde (§ 568 Abs. 2 CPO.) in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Da die Beantwortung der speziellen Frage von der Auslegung des Sinnes der §§ 21, 22 BGB. abhängt, so soll hier zunächst allgemein die Entstehungsgeschichte und sodann die bisherige Auslegung dieser Bestimmungen erörtert werden. Denn die geschichtliche Entwickelung bietet zur Auslegung streitiger unklarer Bestimmungen häufig den einzigsten Anhalt zur Auslegung. Ganz besonders trifft dies bei den §§ 21, 22 BGB. zu, die ja das Ergebnis der eingehenden politischen und wirtschaftlichen Erwägungen waren. Aus der Entstehungsgeschichte läßt sich eine Interpretation dieser Bestimmmungen durch den Gesetzgeber selbst finden, die hier äußerst wertvoll ist, wie dies gerade aus einer Äußerung des Abgeordneten v. Strombeck über die Auslegung des § 21 BGB. hervorgeht, die er bei der II. Beratung im Plenum des Reichstages am 19. Juni 1896 machte. (Vgl. sten. Ber. 1896 S. 2747, Mugdan S. 997.) In seiner Rede führte v. Strombeck folgendes aus:

„Wir (d. h. die Reichstagsabgeordneten) wissen alle, was in § 21 gemeint ist mit: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung usw.“

Aber nach Jahren werden Beamte und viele Privatpersonen sich fragen: was soll denn das heißen? Sie kennen nicht die Entstehungsgeschichte und werden einen Kommentar zu Hülfe nehmen müssen, um sich erst über den eigentlichen Sinn zu vergewissern.“

§ 2.

II. Der Anhalt für die Auslegung der §§ 21, 22 BGB.

A. In der Entwicklungsgeschichte des privatrechtlichen Vereinsrechtes.

1. Der Geltungsbereich der §§ 21, 22 BGB.

Der Kreis der privatrechtlichen Vereine, die von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betroffen werden, wird schon dadurch verengert, daß die durch besondere Reichsgesetze geregelten Körperschaften dem BGB. nicht unterstehen. Es scheiden u. a. somit die Vereinigungen aus, die durch die besonderen Reichsgesetze betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (ursprünglich von 1868) vom 1. Mai 1889 (in der Fassung vom 20. 5. 1898 RGBl. S. 810), betr. die Gesellschaften m. b. H. vom 20. 4. 1892 (in der Fassung vom 20. 5. 1898 RGBl. S. 846), ferner die durch das Handelsgesetzbuch (§§ 210 ff. Aktiengesellschaften, §§ 320 ff. Kommanditgesellschaften auf Aktien) und die durch das erst später erlassene Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 RGBl. S. 139 geregelt sind. Es kommen ferner nicht in Betracht die Innungen und Handwerkskammern, für die in der Reichsgewerbeordnung (§ 86 und 103 n) nähere Bestimmungen getroffen sind und die Kolonialgesellschaften, für die nach § 31, 32 des Gesetzes über Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) die Vorschriften der §§ 11 bis 13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 813) zur Anwendung kommt. Es scheiden sodann ferner noch aus die Körperschaften, die einem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Sonderrechtsgebiete, wie dem Agrar-, Wasser-, Siel-, Deich-, Forst-, Jagd- und Fischereirecht angehören.

Dem Geltungsbereich des BGB. sind somit die Vereinigungen des Handels- und Versicherungsrechtes, die der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen entzogen. Es verbleiben daher im wesentlichen nur die auf freier Zusammenschließung beruhenden, korporativ angelegten Vereine, welche politische, religiöse, geistliche, soziale Zwecke verfolgen, die Vereine mit sog. idealen Tendenzen.

Vgl. Mot. z. allgem. Teil S. 86, Mugdan S. 399 Abs. 2.

§ 3.

2. Die Vorgeschichte der Schulze-Delitz'schen Entwürfe, das sächs. und bayr. Gesetz von 1868, 1869, der preuß. und nordd. Gesetzentwurf von 1869.

Die Regelung der privatrechtlichen Stellung dieser Vereine hatte sowohl die Reichsgesetzgebung, wie auch die der Bundesstaaten, bereits mehrfach beschäftigt. Zuerst wurde in Sachsen ein Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 erlassen und sodann in Bayern ein Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Vereine vom 29. 4. 1869. Dieses bayr. Gesetz ist einem Entwurfe nachgebildet, den Schulze-Delitzsch für den nordd. Bund ausgearbeitet hatte, und den er nach Erlaß jenes bayerischen Gesetzes vom 4. 5. 1869 bei dem nordd. Reichstage einbrachte, nachdem er ihn zunächst am 29. 1. 1869 im preuß. Abgeordnetenhause eingereicht hatte, wo er indessen nicht zur Verhandlung kam.

Vgl. sten. Ber. 1868/69 Bd. III Nr. 227 S. 1275 ff., Mugdan S. 399 Abs. 3.

Wie Oppenheimer Iher. Jahrb. Bd. 47 S. 99 ff. bereits eingehend und überzeugend nachgewiesen hat, sind die Materialien zum preußischen, norddeutschen und dem späteren deutschen Gesetzentwurf als ungemein bedeutungsvolle Interpretationsmittel auch für die Auslegung der §§ 21, 22 BGB. heranzuziehen. Wir sind dazu berechtigt wegen der Übereinstimmung im maßgebenden Wortlaut zwischen dem BGB. und jenen Entwürfen. Ferner auch wegen des offenbaren Zusammenhanges zwischen beiden, der sich in der inneren und äußeren Ähnlichkeit gewisser Gedankengänge in den Redaktormotiven und den Motiven zum BGB. mit solchen in den Materialien zu jenen früheren Gesetzentwürfen zeigt. Wir sind zu ihrer Berücksichtigung auch berechtigt, weil es in den Materialien an einer Begründung der Trennung der Vereine in zwei Kategorien fehlt, die in den früheren Gesetzentwürfen bereits vorhanden war. Aus allen diesen Gründen sind wir gezwungen anzunehmen, daß der Gesetzgeber des BGB. auf

die bereits vorhandenen Materialien der früheren Entwürfe stillschweigend zurückgegriffen hat.

Der erste durch Schulze-Delitzsch im preuß. Abgeordnetenhause am 29. 1. 1869 eingebrachte Entwurf, dem ja auch das bayerische Gesetz vom 29. 4. 1869 nachgebildet war, ist daher von größtem Interesse.

Der § 1 dieses Entwurfes lautete:

„Vereinigungen von nichtgeschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, sofern sie nicht zu den im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie zu den im Gesetze vom 4. 7. 1868 für den norddeutschen Bund charakterisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören, und auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereines nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Namentlich gehören hierher: 1. Bildungs-, Lese-, Musik- und Turnvereine aller Art; 2. Religionsgesellschaften, welchen keine Korporationsrechte vom Staat verliehen sind; 3. Arbeiter-, Handwerker-, Gewerbs- und Bürgervereine zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder; 4. Vereine zu geselligen und Wohltätigkeitszwecken; 5. gelehrte Gesellschaften, wissenschaftliche, landwirtschaftliche, Kunst- und sonstige Vereine von Berufsgenossen zur Förderung ihrer Berufsinteressen.

Vgl. sten. Ber. 1868/69 Bd. III Nr. 227 S. 1275, (die gesperrt gedruckten Worte sind im Entwurfe vom 4. 5. 1869 weggelassen).

Dieser Entwurf kam zwar im preuß. Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung; er wurde aber von Schulze-Delitzsch am 4. 5. 1869 im Reichstage des nordd. Bundes eingebracht und zwar nun mit der geringfügigen Abänderung, daß von den Worten „und auch sonst nicht . . . . abzielen", die beiden Worte „auch sonst" gestrichen waren. Ferner war der im preuß. Entwurfe enthaltene Absatz 2, der nur einzelne Beispiele anführte, fortgelassen. Durch diese beiden Änderungen würde indessen an der Abgrenzung der beiden Vereinskategorien nichts geändert. Dieser Gesetzentwurf wurde in III. Lesung am 21. 6. 1869 vom Reichstage mit nur ganz unwesentlichen Abänderungen des § 1 des Entwurfes angenommen. Der Bundesrat gab indessen nicht seine Zustimmung zu dem Gesetze.

Vgl. sten. Ber. 1869 S. 957, 1315—1332, 1336; Anl. Nr. 164, 273, 277, 278, 280, 281, Mugdan S. 399—400.

§ 4.

3. Die ratio legis für die Trennung in zwei Vereinsklassen.

In dem schriftlichen Bericht, den die in der Plenarsitzung des Reichstags vom 12. 5. 1869 eingesetzte Kommission von 14 Mitgliedern dem Plenum am 14. 6. 1869 vorlegte, — Berichterstatter war der Abgeordnete Bähr —,

Vgl. sten. Ber. Bd. III S. 818 ff. Nr. 273 insbes. S. 820—821.

finden wir eine ausdrückliche Begründung über den inneren Sinn und den Zweck der Trennung der Vereine in zwei Kategorien. Da eine derartige Ausführung, wie schon oben erwähnt, in den Materialien zum BGB. fehlt, eine solche aber für die Auslegung der §§ 21, 22 BGB. von der höchsten Bedeutung ist, soll sie hier wörtlich angeführt werden:

„(S. 820) Zur Begründung des Prinzips des Entwurfs wurde von dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Schulze, mit welchem die Majorität der Kommission im wesentlichen übereinstimmend sich äußerte, folgendes ausgeführt:

Daß Vereine aller Gattungen nicht unter ein und dasselbe Gesetz bei Bemessung ihrer privatrechtlichen Stellung gestellt werden können, sondern je nach Verschiedenheit der Zwecke, welche sie verfolgen, nach gewissen Hauptkategorien geschieden werden müssen, springt in die Augen. Eben die Verschiedenartigkeit der Zwecke bedingt eine Verschiedenartigkeit der Organisation mittels deren die Zwecke erreicht werden sollen. Dies zieht aber mit Notwendigkeit eine durchaus verschiedene Bemessung von Rechten und Pflichten für eine jede Klasse seitens der Gesetzgebung nach sich, will man anders einerseits dem Bedürfnis der Beteiligten, anderseits den Garantien eines gesicherten Verkehrs gerecht werden.

Vor allem scheidet sich in den gedachten Beziehungen, welche einen kommerziellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande haben, wie Handels- und Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von solchen, welche keine derartigen Zwecke verfolgen, wie z. B. Bildungs- und gesellige Vereine, Gesellschaften von Fachgenossen zur Förderung ihrer Berufsinteressen, Vereine zur Armenpflege und gemeinnützigen Bestrebungen u. dgl. mehr; und da eben bisher nur über die erste Kategorie eine vollständige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Gesetzgebung existiert, während es Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, eine solche für die zweite Kategorie erst zu schaffen, so werden sich diejenigen Verschiedenheiten, welche sich mit innerer Notwendigkeit aus dem Wesen beider ergeben

und Berücksichtigung bei der Gesetzgebung erheischen, am füglichsten durch eine Vergleichung der einschlagenden Gesetzgebung anschaulich machen lassen. Insbesondere wird hierbei für die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen das Genossenschaftsgesetz vom 4. 7. 1868 wertvolle Anhaltspunkte bieten, weil es ganz direkt „Vereine mit Geschäftsbetrieb" (das sind die darin charakterisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) behandelt. Daß neben den Abweichungen in vielen Stücken auch einheitliche Grundsätze für beide Hauptkategorien Platz greifen, welche sich aus ihrem gemeinsamen Charakter als Vereine, besonders bei Ordnung der inneren Angelegenheiten durch Majoritätsbeschlüsse, bei dem Ein- nnd Austritt von Mitgliedern u. a. m. ergeben, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Unter den Hauptabweichungen steht vor allem:

Die Haftpflicht der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten oben an. Die Grundlage eines jeden auf Handel und Wandel gerichteten gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes ist in dieser Hinsicht entweder die unbeschränkte persönliche Haft der Geschäftsteilhaber, oder ein eingeworfenes dem Geschäft dauernd gesichertes Kapital, welches dieselben nicht daraus zurückziehen können, und wie sich dies bei Genossenschaften als Vereine mit Geschäftsbetrieb gestaltet, je nachdem sie Kapitalgenossenschaften (Aktiengesellschaften) oder Personalgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 4. 7. 1868 sind, ist bekannt. Dieselben sind auf Erwerb und Gewinn gerichtet, treten in den kommerziellen Verkehr mit seinen ausgedehnten Verbindungen und verschiedenartigen Operationen ein und haben es mit dem Erwerb von Rechten und Eingehen von Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiete, als ihrer eigentlichen Bestimmung, zu tun. Sie müssen daher vor allem dem Publikum, mit dem sie in ausgebreitete Geschäftsverbindungen treten, einen Anhalt bieten für die nach den verschiedensten Seiten hin angeküpften Beziehungen und eingegangenen Verpflichtungen, wie es eben auf dem Erwerbs- und Wirtschaftsgebiete nur in der erwähnten Regelung der Haftpflicht gefunden werden kann. Andernfalls würden derartige Gesellschaften jedes geschäftlichen Haltes in sich, und der unentbehrlichen Kreditbasis nach außen entbehren und wohl nur in den seltensten Fällen überhaupt sich geschäftlich zu entwickeln imstande sein. Dies genügt zugleich, die Mitglieder, welche ja Vermögensvorteile und Förderung in Erwerb und Wirtschaft durch die Vereine erzielen, für Übernahme des Risikos zu stimmen, weil ohne dies im Geschäftsleben überhaupt nichts zu machen ist, über den bei einem Teile von ihm die Existenzfrage dabei mit berührt wird.

(S. 821) Ganz anders bei den Vereinen der zweiten Klasse, die auf keinerlei Erwerb oder Gewinn gerichtet sind. Nicht „Geschäftemachen“ ist deren Zweck, bildet den Gegenstand ihrer Vereinigung, sondern höchstens kommt ausnahmsweise einmal ein Geschäft bei ihnen als Mittel zur Erreichung ihres auf einem ganz anderen Felde liegenden Endzweckes vor. Von einem geschäftlich verzweigten Verkehr ist da überhaupt keine Rede, da ein solcher vereinzelter Abschluß sich ganz von selbst in den nächsten lokalen Grenzen hält. Man vergegenwärtige sich nur die Fälle, wie sie bei derartigen Vereinen vorkommen. Da bedarf man eines Lokals, mancher Geräte zu dessen Ausstattung; da werden Bücher u. dgl. angeschafft, ein Lehrer, ein Beamter angestellt: und zu diesem Zwecke wird in längeren Zwischenräumen hier und da ein Kontraktabschluß nötig, wobei diejenigen Personen, welche mit dem Verein in solcher Weise zu tun haben, ganz gewiß genau mit den Vermögensverhältnissen desselben bekannt oder imstande sind, sich darüber zu informieren, da sie notwendig dabei in eine enge, lokale, ja persönliche Beziehung zu demselben treten. Daß sich danach die Kreditfähigkeit eines solchen Vereins auf dasjenige Maß beschränkt, welches sich aus der Zahl und den statutenmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder entnehmen läßt, ist selbstverständlich und entspricht durchaus dem Wesen der Sache und der Stellung, welche seine Mitglieder zu dem Zwecke desselben einnehmen. Wie sollten dieselben geneigt sein — man nehme z. B. einen Bildungs-, Gesang-, Turn-, Lese-, Gewerbe-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Verein zu gemeinnützigen Zwecken usw. — das Risiko der unbeschränkten, persönlichen Haftbarkeit für die Vereinszwecke zu übernehmen, ihr Vermögen dafür einzusetzen, da dieselben ihnen keinerlei auf ihr Vermögen sich beziehendes Äquivalent dafür bieten, keinen Erwerb, Gewinn oder sonstigen materiellen Vorteil in Aussicht stellen? — Dieselben vor den Folgen der von ihnen bei solchen Abschlüssen bewiesenen Nachlässigkeit durch Maßregeln sicher stellen zu wollen, welche die Entwickelung des Vereinswesen geradezu hemmen — und das würde die unbeschränkte Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsschulden — rechtfertigt sich in keiner Weise.“

§ 5.

4. Die deutschen Gesetzentwürfe von 1871 und 1872.

Im Jahre 1871 brachte nun Schulze-Delitzsch seinen Gesetzentwurf im nunmehr deutschen Reichstage ein. Es gelang ihm jedoch nicht seinen Gesetzentwurf in diesem Jahre noch durchzu-

bringen. Denn trotzdem die Kommission, an die er verwiesen war, einen zustimmenden Bericht erstattete, scheiterte er daran, daß die Regierungsvertreter erklärten, daß gegen den 1869 eingebrachten Entwurf im Kreise der Regierungen prinzipielle Bedenken geäußert seien, deren wichtigste sich auf die Hereinziehung der religiösen und politischen Vereine bezögen und gegen die Verleihung korporativer Rechte an die sog. Gewerksvereine gerichtet seien.

Vgl. sten. Ber. 1871 S. 396—401, 943, 944 Anl. Nr. 45. 91, 151 Mugdan S. 400.

Nach den Vorschlägen der Kommision, die nach der ersten Lesung zur Vorberatung eingesetzt war, hatte der grundlegende Teil des § 1 des Entwurfes jetzt folgende mit Rücksicht auf das bayr. Gesetz bloß „redaktionell" geänderte Fassung:

„Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze sind:

1. Vereinigungen, welche zu den im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder Versicherungsgesellschaften, sowie

2. zu den im Gesetze vom 4. 7. 1868 für den norddeutschen Bund charakterisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören,

3. alle Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen."

Im übrigen wurde bei der ersten Lesung betont, daß die Materialien des Entwurfes von 1869 auch als Materialien des Gesetzentwurfes von 1871 anzusehen seien.

Vgl. sten. Ber. 1871 Bd. III S. 397 Nr. 151.

Im Jahre 1872 brachte Schulze seinen Entwurf in der Kommissionsfassung von 1871 von neuem ein. Aber auch dieser Versuch war erfolglos. Es fand nur eine erste Lesung statt, in welcher der Entwurf wieder einer Kommission überwiesen wurde. Es kam zu keiner zweiten Lesung.

Vgl. sten. Ber. 1872 S. 74/89 Anl. Nr. 13 S. 190, Mugdan S. 400.

In dem Entwurfe von 1872 bezieht sich Schulze ausdrücklich auf die Motive zu seinem Antrag und den Kommissionsbericht von 1871, somit auch auf die Materialien von 1869.

Nach dem schriftlichen Bericht der Kommission sollte der hier in Betracht kommende Teil des § 1 folgende Fassung erhalten:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die im deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handelsgesellschaften, die Versicherungsgesellschaften und auf die Gesetze vom 4. Juli 1868 charakterisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, überhaupt auf alle Vereinigungen, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind."

Die fast völlige Übereinstimmung dieses Kommissionsberichtes von 1872 mit dem Wortlaut der §§ 21, 22 BGB. macht es — wie Oppenheimer S. 110 mit Recht ausführt — zur Gewißheit, daß man bei der entscheidenden Abfassung der §§ 21, 22 BGB. jenes Endresultat der voraufgegangenen Gesetzesbestimmung vor Augen gehabt hat.

§ 6.

5. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Das so oft angestrebte Vorgehen der Reichsgesetzgebung, diese Materie im Wege eines Reichsspezialgesetzes zu regeln, hatte also zu keinem Ergebnis geführt. Als aber jetzt das BGB. in Angriff genommen wurde, mußte diese Materie angeschnitten werden. In den Redaktormotiven (allgem. Teil 2. Abschn. I. Tit. II § 80) wurde hinsichtlich der Einteilung der beiden Vereinskategorien wieder auf die ursprüngliche Fassung von Schulze-Delitzsch zurückgegriffen. Der Absatz 2 dieses § 80 lautet:

„Personenvereine, die durch freien Zusammentritt ihrer Mitglieder gebildet werden und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erlangen, so fern nicht im Wege der Gesetzgebung etwas anderes vorgeschrieben ist, juristische Persönlichkeit nur durch besondere im einzelnen Falle zu erwerbenden Verleihung seitens der Landesverwaltung."

Im übrigen bestimmt Abs. 2 des § 80, daß für Erwerb und Verlust der juristischen Persönlichkeit, sofern nicht reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, das Landesrecht maßgebend ist.

Der erste Entwurf der I. Kommission, der eine Trennung der Vereine in zwei Kategorien garnicht vorsieht, überließ in § 42 die Normierung des Vereinsrechts völlig der Landesgesetzgebung. Es wird dies mit dem engen Zusammenhang des öffentlichen Rechts mit dem Vereinsrecht und der zur Zeit noch verschiedenen Gestaltung des öffentlichen Rechtes in den einzelnen Bundesstaaten begründet.

Vgl. Mugdan S. 402 Abs. 2.

Dieses Vorgehen wurde aber allgemein als unbefriedigend empfunden und in den Kritiken übel behandelt.

Bei Gelegenheit der Erörterung der Gründe, die gegen die Einführung des Normativbestimmungssystems sprechen, werden in den Motiven (S. 89 Abs. 2 und Mugdan S. 401 Abs. 2) über das Wesen der wirtschaftlichen Vereine folgende Ausführungen gemacht:

„Bringt das Gesetzbuch das System der Normativbestimmungen zur Geltung, so stellt es allen gegenwärtigen und künftigen Vereinen, die nicht offensichtlich unerlaubte Zwecke verfolgen, einen Freibrief auf selbständige Vermögenssphäre aus. Solches mag unbedenklich gefunden werden bei Gesellschaften zu kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. Der privatrechtliche Verkehr ist der Boden, auf welchem diese Gesellschaften sich bewegen; das Geschäftsinteresse normiert ihr Gebahren, der Geschäftsgewinn und der wirtschaftliche Vorteil der einzelnen bildet das Endziel ihrer Bestrebungen. Nicht so bei den hier fraglichen Vereinen (cf. idealen). Dazu bestimmt, der bürgerlichen Gesellschaft die freie Betätigung der Lösung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, bewegen sie sich in einer das Gemeinwohl unmittelbar berührenden Sphäre."

Durch den Druck der öffentlichen Meinung wurde die II. Kommission dann veranlaßt, das Vereinsrecht im BGB. selbst zu regeln. (Vgl. Mugdan S. 594.) Die beiden ersten Absätze des § 23 des zweiten Entwurfes heißen:

„Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecke erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung."

Über die Frage, welches von den drei Systemen — System der freien Körperschaftsbildung, Konzessionssystem, System der Normativbestimmungen — den Vorschriften des BGB. über die idealen Vereine zu Grunde zu legen sei, waren lebhafte Meinungsverschiedenheiten entstanden. (Mugdan S. 599 ff.). Von der Regierung wurde das Konzessionssystem vorgeschlagen. Dieses wurde aber von der II. Kommission abgelehnt, weil es allgemein als Rückschritt empfunden würde, nachdem die Reichsgesetzgebung bereits dem System der Normativbestimmungen bei der Regelung gewisser wirtschaftlicher und gewerblicher Vereinigungen gefolgt sei, und nachdem in Bayern und Sachsen das freiere System der Normativbestimmungen in weiterem Umfange bereits landesgesetzlich zur Geltung gelangt sei. (Mugdan S. 600 Abs. 1 und 2.)

In den Beratungen der II. Kommission wurde wiederum betont, daß man unter „wirtschaftlichen Vereinen", die man von dem System der Normativbestimmungen ausschließen wollte, die „Erwerbsvereine" und die „Vereine, welche einen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen", zu verstehen habe.

Vgl. Prot. I S. 495.

Wie schon oben ausgeführt, finden wir in den Materialien zum BGB. selbst nicht den geringsten Aufschluß darüber, warum man gerade für die wirtschaftlichen Vereine das Konzessionssystem gewählt hat. Es wird nur mehrfach davon gesprochen, daß für die wirtschaftlichen Vereine schon genügend Vorsorge getroffen sei durch eine Reihe von Reichsspezialgesetzen, und daß für die wenigen wirtschaftlichen Vereinigungen, denen durch reichsgesetzliche Vorschriften nicht ein angemessener Weg zur Erlangung der erforderlichen vermögensrechtlichen Selbständigkeit eröffnet sei, ein Grund zur Einführung des Systems der Normativbestimmungen nicht vorliege.

Vgl. Mugdan S. 603 Abs. 2, S. 827 Abs. 2.

In den Materialien finden wir aber überall Beispiele dafür, welche Vereine der Gesetzgeber als ideale und welche Vereine er als wirtschaftliche aufgefaßt wissen wollte.

Wie schon eingangs der Arbeit erwähnt ist, werden in den Motiven (S. 86, Mugdan S. 399 Abs. 2) den privatrechtlichen Vereinen, welche politische, religiöse, geistliche, sittliche, soziale Zwecke verfolgen, — den Vereinen mit sog. idealen Tendenzen, — die Vereinigungen des Handels- und Versicherungsrechtes und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegenübergestellt.

Ebenso werden in den Protokollen (S. 999, 1000 und Mugdan S. 603 Abs. 2) und in der Denkschrift (S. 10, Mugdan S. 826) den wirtschaftlichen Verbänden und Vereinigungen, zu denen hier außerdem noch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gerechnet werden, die idealen Vereine entgegengesetzt. Zu den idealen Vereinen werden hier auch die Berufs- und Fachvereine gezählt. Es heißt über diese in den für die Mehrheit der Kommission hierüber ausschlaggebenden Erwägungen wörtlich:

„Was die Berufs- und Fachvereine anbelange, so bestehe kein Hindernis, sie den Vereinen mit idealen Tendenzen zuzuzählen, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa den Charakter von Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an sich trügen."

Vgl. Prot. S. 1000, Mugdan S. 603 Abs. 2.

Ja, die II. Kommission ging sogar noch weiter. Auf die Abstimmung des Antrages, zu den im Gesetztext aufgeführten idealen Vereinen auch die Vereine zu rechnen, welche „auf die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder" gerichtete Zwecke verfolgen, wurde seitens des Antragstellers verzichtet. Der Grund für den Verzicht war die in der Kommission vertretene Ansicht, daß Berufs- und Fachvereine, die neben ihren idealen Hauptzwecken ein wirtschaftliches Geschäft betrieben, um sich hierdurch die zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Mittel zu verschaffen, zu den idealen Vereinen zu rechnen seien. Nur die Berufs- und Fachvereine, die zugleich Produktivgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bildeten, sollten nicht als ideale Vereine anzusehen sein.

Vgl. Prot. S. 1002, 1003, 1004, Mugdan S. 604.

Derselbe Standpunkt wird dann nochmals ausdrücklich in der Denkschrift (S. 12, Mugdan S. 827, 828) vertreten.

Während der § 21 Abs. 1 und 2 des dem Reichstage vorgelegten dritten Entwurfes die gleiche Fassung hatte, wie der § 23 Abs. 1 und 2 des zweiten Entwurfes, hat die Reichstagskommission dem § 21 BGB. die negative allgemeine Form — unter Weglassung der beispielsweise erfolgenden Aufzählung einzelner Vereinszwecke für die eintragungsfähigen, idealen Vereine gegeben, und dem § 22 BGB. die positive Form für die nichteintragungsfähigen, wirtschaftlichen Vereine.

Die Streichung der in § 23 des zweiten Entwurfes und im § 21 des dritten Entwurfes einzeln aufgeführten Beispiele für ideale Vereine, beruht auf einem Beschlusse der Reichstagskommission. (Vgl. sten. Ber. 1895, 1897 Anl. Nr. 440 S. 1941, Mugdan S. 955.) Da nicht das geringste darauf hindeutet, daß damit eine sachliche Änderung herbeigeführt werden sollte, muß man annehmen, daß rein redaktionelle Gründe die Veranlassung zur Streichung gewesen sind.

Die §§ 21, 22 BGB. lauten daher:

§ 21: Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22: Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 7.

6. Die aus der Entwickelungsgeschichte zu ziehenden Folgerungen.

a) Nach der Entstehungsgeschichte sollten Berufsvereine als ideale Vereine angesehen werden.

Nach dem oben Gesagten kann es keinem Bedenken unterliegen, daß das, was die Gesetzgeber unter einem „idealen" und „wirtschaftlichen" Verein verstanden haben, sowohl während der Entwickelungsgeschichte des Schulze-Delitz'schen Entwurfes im preußischen (bayerischen) Landtage und im norddeutschen und deutschen Reichstage als auch im Laufe der Entstehungsgeschichte des BGB. im wesentlichen das Gleiche geblieben ist. Denn abgesehen von vielem anderen geht dies schon daraus hervor, daß die Beispiele für wirtschaftliche und für ideale Vereine, welche der Gesetzgeber z. T. im Gesetzestext selbst, z. T. in den Materialien anführt, von Anfang an immer dieselben oder wenigstens ähnliche sind. Ganz besonders waren es die Berufs- und Fachvereine, die der Gesetzgeber als „ideale" Vereine angesehen wissen wollte, es sei denn, daß sie gleichzeitig Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bildeten. Ja, der Gesetzgeber hatte sogar die „Vereine von Berufsgenossen zur Förderung ihrer Berufsinteressen" gerade als Beispiel eines idealen Vereines in den Entwurf des Gesetzestextes aufgenommen. War es doch der Wunsch des Gesetzgebers, daß insbesondere den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit durch § 21 BGB. gewährt werden sollte, wie dies auch der Abgeordnete Kaufmann bei der ersten Beratung im Plenum des Reichstages in der Sitzung vom 4. 2. 1896 (sten. Ber. 1896 S. 728 736, Mugdan S. 880 oben) mit den Worten ausführte:

„Wir haben vor allem den Wunsch, daß unsere wiederholten Bemühungen, den Berufsvereinen eine gesetzliche Basis zu geben, endlich verwirklicht werden."

b) Der Zweck der wirtschaftlichen Vereine im Gegensatz zu den idealen nach der Entstehungsgeschichte.

Aus der Entwickelungsgeschichte läßt sich ferner — abgesehen von der Aufführung der einzelnen Beispiele — noch direkt entnehmen, was die Gesetzgeber als Begriffsmerkmal der wirtschaftlichen Vereine angesehen haben. Denn es wird sowohl in dem Kommissionsbericht von 1869 (Bd. III S. 820 821) wie auch in den Motiven (S. 89) und Protokollen (S. 495) ausgeführt, daß die

wirtschaftlichen Vereine als Endziel ihrer Bestrebungen im Auge haben, „Vermögensvorteile und Förderung in Erwerb und Wirtschaft", „Geschäftsgewinn und wirtschaftlichen Vorteil", bezw. „einen wirtschaftlichen Erwerbszweck".

Dagegen wird von den idealen Vereinen gesagt, daß sie „keinen Erwerb oder Gewinn oder sonstigen materiellen Vorteil in Aussicht stellen".

Und in § 1 des preußischen und bayerischen Entwurfes von 1869 werden die idealen Vereine ausdrücklich bestimmt als solche, die „auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen".

c) Der innere Grund für die Anordnung des Konzessionssystems für wirtschaftliche Vereine.

Schließlich wird noch durch die Entwicklungsgeschichte des privatrechtlichen Vereinsrechtes der innere Grund dafür aufgedeckt, weshalb man gerade die wirtschaftlichen Vereine von dem System der Normativbestimmungen ausschließen wollte. Es waren dies nicht etwa politische oder sozialpolitische Erwägungen. Gerade im Gegensatz zu den idealen Vereinen wurden die wirtschaftlichen Vereine, „die Gesellschaften zu gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen" politisch als unbedenklich angesehen.

Vgl. Mugdan S. 401 Abs. 2 — 402, Mot. S. 89—91.

Die wirtschaftlichen Vereine sollten auch durch die Ausschließung vom Vereinsregister nicht schlechter gestellt werden als die idealen Vereine.

„Der Grund der Ausschließung liegt darin", wie der Abgeordnete Lenzmann bei der zweiten Beratung im Plenum des Reichstages vom 19. Juli 1896 (sten. Ber. S. 2736 ff., Mugdan S. 983 unt. bis 984) richtig ausführte, „daß in anderer Weise für die Gesellschaften mit wirtschaftlichen Tendenzen gesorgt ist". Er hätte hier noch hinzusetzen sollen, „und in anderer Weise gesorgt werden mußte". Denn bei den Aktiengesellschaften, den Gesellschaften m. b. H., den Genossenschaften usw. ist durch die besondere Reichsgesetzgebung für die Sicherung der Gläubiger in ausreichendem Maße gesorgt. Dagegen sind Vorschriften zum Schutze Dritter, die mit dem eingetragenen Verein Verbindlichkeiten eingehen, nicht vorhanden. Damit nun nicht die zum Schutze der Gläubiger erlassenen Vorschriften einfach durch Gründung von eingetragenen Vereinen umgangen werden sollten, — um sie so vor der persönlichen Haftung aus den Vereinsgeschäften zu befreien — wurde für die wirtschaftlichen Vereine das Konzessions-

system eingeführt. Denn man sagte sich, daß einerseits das Erfordernis der Konzession viele abschrecken würde und sie zur Gründung der dafür eigens geschaffenen handelsrechtlichen Körperschaften führen würde. Und andererseits sollte durch die staatliche Verleihung der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, vor der Erteilung der Konzession für die Sicherheit der Gläubiger durch Aufnahme zweckentsprechender Bestimmungen in die Satzungen Vorsorge zu treffen.

Diese ratio legis für die gesonderte Behandlung der beiden Vereinsklassen geht aus dem Kommissionsbericht von 1869 (sten. Ber. 1869 Bd. III Nr. 273 S. 818 ff.) mit aller Klarheit hervor.

§ 8.

B. Literatur und Rechtsprechung.

1. Die Ansicht von Planck usw., wonach die Art des Betriebes entscheidend ist.

Wegen der unklaren Abgrenzung der beiden Vereinsklassen des BGB. gehen die Meinungen sowohl in der Literatur, wie in der Rechtsprechung darüber, ob ein Verein als idealer oder als wirtschaftlicher anzusehen ist, weit auseinander.

Zunächst ist versucht worden, die Bestimmungen der §§ 21, 22 möglichst dem Wortlaut getreu aufzufassen. Demgemäß beschränkte man sich darauf, als einziges Erfordernis für einen wirtschaftlichen Verein, einen geschäftsmäßigen Betrieb zu verlangen.

Nach Planck (zu § 21 Anm. 2 S. 93) liegt dann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile geschäftsmäßig betrieben wird. Den Hauptfall bildet ein geschäftsmäßiger Betrieb zum Zwecke der Produktion oder des Umsatzes wirtschaftlicher Güter. Daß Planck, wie in seinen älteren Auflagen, aber ebenso wie Eck (S. 53) und Crome (I § 50 1 Nr. 5, 6 S. 235) der sich auf Planck und Eck beruft, nur den zweiten Satz zur Bestimmung des Wesens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes für erforderlich hält, geht aus seinen weiteren Ausführungen (§ 21 Nr. 2 S. 94) und aus den unter Nr. 3 des § 21 (S. 94) aufgeführten Beispielen hervor. Denn er sagt hier ausdrücklich, daß er die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile nicht für notwendig halte.

Oertmann-Gareis (zu § 21 Ib, α u. β S. 85) versteht unter Geschäftsbetrieb „eine dauernde planmäßige Tätigkeit zur Besorgung der in den Bereich der Vereinsaufgaben gehörigen Angelegenheiten“ und sieht als wirtschaftlich an „jede Tätigkeit, die

sich auf die bestimmungsgemäße Verschaffung und Verwendung der äußeren Lebensgüter wegsetzt".

Nach Levis (DJZ. 1901 S. 480 II 1) wiederum ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ein solcher, der sich aus den dem wirtschaftlichen Leben eigentümlichen Tätigkeiten zusammensetzt. Das ist also jeder Geschäftsbetrieb, in dem Güter hervorgebracht, erhalten und brauchbar (insbesondere umgesetzt) werden". Nicht auf den Endzweck ist nach seiner Ansicht Gewicht zu legen, sondern vielmehr auf den Weg, auf dem der Endzweck erreicht wird. Es kommt ihm daher auf die Erwerbsabsicht nirgends an.

Dieser ursprünglich von Planck vertretenen Anschauung hat sich auch in vereinzelten Fällen die Rechtsprechung angeschlossen. So ließ das OLG. Stuttgart (Rspr. Bd. 1 Nr. 10 S. 15 vom 23. 3. 00) die Eintragung eines Vereines Kreditreform zu. Diese Vereine Kreditreform haben im allgemeinen den Zweck, eine Reform des Kreditwesens anzubahnen und Mißbrauch desselben zu verhindern, die Handels- und Rechtsschutzinteressen ihrer Mitglieder zu fördern, insbesondere diese vor geschäftlichen Verlusten durch vertrauliche möglichst sichere Auskunfterteilung über Geschäfts- und Kreditverhältnisse zu schützen und ein besonders geartetes privates Mahnverfahren gegen säumige Schuldner durchzuführen. Das OLG. hielt den Verein nicht für einen wirtschaftlichen, weil hierzu eine auf Produktion oder Umsatz von Gütern mit eigenen wirtschaftlichen Mitteln gerichtete gewerbliche Tätigkeit nötig sei.

Ebenso hält das Landgericht Hanau (DJZ. 1900 S. 188 vom 9. 2. 00) den Verein Kreditreform für eintragungsfähig, weil ein Geschäftsbetrieb, um wirtschaftlich zu sein, einer auf Produktion oder Umsatz von Gütern gerichteten gewerblichen Tätigkeit bedürfe, die nicht vorhanden sei.

Auch das Landgericht Naumburg (C. Bl. f. f. G. Jahrg. 2 S. 242 vom 28. 5. 1902) entschied, daß der Verein Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, der Hebung und Schutz des Handels in seinen materiellen Interessen und Förderung der Reellität und Solidität im Geschäftsverkehr, bezweckte, nicht als wirtschaftlicher anzusehen sei, weil er nicht mit eigenen Mitteln eine auf Produktion oder Umsatz gerichtete gewerbsmäßige Tätigkeit entwickele.

§ 9.

2. Die herrschende Ansicht, wonach der Zweck entscheidend ist, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen oder nicht.

Im Gegensatz zu diesem hauptsächlich von Planck vertretenen Standpunkte, daß die Art des Geschäftsbetriebes entscheidend sei,

vertritt die Mehrzahl der Schriftsteller, wie auch die Mehrzahl der Entscheidungen die Ansicht, daß der Zweck des Vereines, wirtschaftliche Vorteile zu erstreben oder nicht, maßgebend sein soll.

Vgl. Oppenheimer in Iher. Jahrb. Bd. 47 S. 179/180; Hölder, BGB. zu § 21 Nr. 2 und DJZ. 1900 S. 412/413 und Gruchot Bd. 44 S. 750 ff., insbes. S. 753; Samter, DJZ. 1900 S. 311/313; Rehbein, zu § 21 S. 42; Wiedemann S. 239, 247 ff., 254; Meurer § 21 S. 227; v. Staudinger in Bl. f. R. A. Bd. 62 S. 318, 322; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 5 Anm. 2c; Endemann I § 43 S. 193 Nr. 2; Cosack § 28a S. 91; Matthiass § 27 A S. 51 Nr. 3; Enneccerus § 100 II S. 243 Nr. 3; Dernburg § 74 III Nr. 5 S. 202/204; Leonhard S. 113; Goldmann-Lilienthal I § 17 Nr. 5 S. 54/56 Nr. 9/14; v. Staudinger-Löwenfeld zu § 21 V 3 S. 149; Komm. d. R. G. R. zu § 21 Nr. 2 S. 20; Köpchen, DJZ. 1913 S. 1300.

Diese Auffassung, daß nur derjenige Verein als wirtschaftlicher bezeichnet werden kann, dessen Zweck auf Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist, wird in verschiedener Weise zum Ausdruck gebracht. Oppenheimer verlangt als Endziel der Bestrebungen des Vereins „direkte materielle Förderung", Hölder „Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses", Samter „Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils", Rehbein „einen wirtschaftlichen Zweck (Vermögensvermehrung, Erhaltung, Sicherung, Erwerb)", Wiedemann „wirtschaftliches Wohl, Befriedigung von Bedürfnissen", Meurer, Köpchen „Erreichung von wirtschaftlichen Vorteilen", v. Staudinger „geschäftlicher Vorteil", Gierke „Förderung der Wirtschaft", Endemann „Förderung der materiellen Wohlfahrt", Cosack „wirtschaftliche Vorteile", Matthiass „Bezweckung des wirtschaftlichen Wohls", Enneccerus „Erzielung wirtschaftlichen Nutzens", Dernburg „Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, Abwehr wirtschaftlicher Nachteile", Leonhard und Goldmann-Lilienthal „Kapitalvermehrung, Erhaltung und Sicherung des Kapitals, Erwerb oder Ersparnisse", v. Staudinger-Löwenfeld „Erlangung eines Vermögensvorteils, Verhütung von Vermögensschädigungen und Gefährdungen oder sonstige Förderung von wirtschaftlichen Interessen" und der Komm. d. R. G. R. „Gewinnung wirtschaftlicher Machtmittel".

Unter den Vertretern dieser Ansicht herrscht wiederum darüber Meinungsverschiedenheit, ob diese wirtschaftlichen Vorteile, die der Verein erstreben soll, nur dem Verein bezw. dessen Mitgliedern zustatten kommen dürfen, oder auch Dritten z. B. dem Staate, der Allgemeinheit, Bedürftigen, und ferner darüber, ob außerdem noch erforderlich ist, daß diese wirtschaftlichen Vorteile mittels eines Geschäftsbetriebes erlangt werden. Schließlich gehen die Meinungen auch noch darüber auseinander, ob der Verein die

wirtschaftlichen Vorteile zunächst für sich selbst erwerben und sie somit nur mittelbar seinen Mitgliedern zugute kommen lassen darf, oder ob es auch genügt, wenn die wirtschaftlichen Vorteile schon unmittelbar in das Vermögen der Mitglieder gelangen.

§ 10.

a) Die Ansicht, daß die wirtschaftlichen Vorteile auch noch durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden müssen.

Von der Mehrheit der Schriftsteller wird der Standpunkt vertreten, daß zur Voraussetzung für das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Vereines, außer der Erstrebung wirtschaftlicher Vorteile auch noch außerdem ein Geschäftsbetrieb gehöre.

Vgl. Oppenheimer in Iher. Jahrb. Bd. 47 S. 169, 183, 189, Goldmann-Lilienthal § 17 S. 56 Nr. 14; Wiedemann S. 254, 264; Dernburg I § 74 III S. 202—204; Samter DJZ. 1900 S. 312; Staudinger-Löwenfeld zu § 21 V 4 S. 149; Komm. d. R. G. R. zu § 21 Nr. 2 und neuerdings auch Köpchen in DJZ. vom 1. Nov. 1913 S. 1300.

Diese Schriftsteller begründen das Erfordernis mit dem Wortlaute des Gesetzes, in dem ausdrücklich von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesprochen werde. Nach ihrer Ansicht ist eine auf Erreichung wirtschaftlicher Vorteile hinzielende Tätigkeit eines Vereins noch keineswegs ein Geschäftsbetrieb, da wirtschaftliche Vorteile von einem Vereine auch ohne einen eigentlichen Geschäftsbetrieb erstrebt werden könnten. (So auch aus der Rechtsprechung: Warneyer zu § 21 BGB. Nr. 2 OLG. München vom 10. 3. 1905.)

Im Gegensatz hierzu steht die Auffassung von Hölder (DJZ. 1900 S. 413) und anscheinend auch von Matthiass (S. 51), nach dem es allein darauf ankommt, ob wirtschaftliche Vorteile vom Verein bezweckt werden oder nicht. Denn das Erfordernis des Geschäftsbetriebes sei überflüssig, „da eine einem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Vereinsmitglieder dienende Tätigkeit als solche ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes sei".

§ 11.

b) Die Ansicht, daß die wirtschaftlichen Vorteile nicht auch „Dritten" zugute kommen dürfen, und ihre Gegner.

Meinungsverschiedenheit besteht wiederum darüber, wem die wirtschaftlichen Vorteile, die das Endziel des Vereines bilden sollen,

zugute kommen dürfen. Ob sie nur den Vereinsmitgliedern zufallen dürfen

vgl. Hölder zu § 21 BGB. Anm. 2 S. 132; Oppenheimer Iher. Jahrb. 47 S. 182 183; Staudinger-Löwenfeld zu § 21 V 3 S. 149; Endemann I § 43 Nr. 1. Anm. 2. S. 143; Leonhard S. 113; Wiedemann S. 247 ff., 235, 237

oder ob es gleichgültig ist, wem sie zukommen, ob sie insbesondere auch Dritten, dem Staate oder der Allgemeinheit oder einzelnen Bedürftigen zufallen dürfen.

Vgl. Goldmann - Lilienthal § 17 Anm. 9, 11, 13 S. 54,56; Rehbein S. 42; Samter DJZ. 1900 S. 311.

Hölder, als Vertreter der ersten Ansicht geht von dem Ausdruck „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" aus, der entweder bedeuten könne Geschäftsbetrieb mit wirtschaftlichen Mitteln oder zu wirtschaftlichen Zwecken. Da die Notwendigkeit wirtschaftlicher Mittel für jeden Verein bestehe, so habe der Ausdruck die zweite Bedeutung. Die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes entspringe einem wirtschaftlichen Bedürfnisse. Dieses bestehe darin, für sich oder seine Anhörigen wirtschaftliche Vorteile zu erreichen. Wenn nun ein Geschäftsbetrieb fremde wirtschaftliche Erfolge bezwecke, so entspringe die Verfolgung solcher nicht einem wirtschaftlichen Bedürfnisse und daher sei ein solcher Verein nicht ein wirtschaftlicher.

Oppenheimer kommt zu demselben Ergebnis, einmal wegen der „auf Grund der historischen Entwickelung gewonnenen Auslegung" und sodann auch weil „die Erreichung von Vorteilen für die Vereinsmitglieder als Merkmal mit Notwendigkeit aus der im Gesetz angenommenen Zweckbestimmung zu folgern sei".

Nach Staudinger-Löwenfeld erscheint ein Verein nur da als ein wirtschaftlicher, „wo die Wirtschaft des Vereines, gleichviel worin sie besteht, Selbstzweck oder, was das gleiche sagt, selbst Vereinszweck ist". Wo dagegen die Wirtschaft des Vereines und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb desselben nicht Vereinszweck, sondern nur Mittel zu einem Vereinszwecke sei, da sei dieser letztere kein wirtschaftlicher Zweck und der Verein selbst daher ein idealer Verein.

Endemann fordert, ohne es näher zu begründen, daß der Verein „im Interesse seiner selbst oder seiner Mitglieder" den Wirtschaftsbetrieb leitet.

Leonhard begründet seine Auffassung mit der Entstehungsgeschichte des § 22 BGB. Da die sog. Gründerzeit ein erhöhtes Bedürfnis nach Schutz gegen „habgierige Verbände" erzeugt habe, so sei man dadurch veranlaßt worden, die Gründung

„solcher“ Vereine zu erschweren. Habgierige Verbände seien aber solche, die Erwerb oder Ersparnisse der Mitglieder bezweckten. Solche habe man daher von dem System der Normativbestimmungen ausschließen wollen.

Auch Wiedemann greift zur Begründung seiner Meinung, daß beim wirtschaftlichen Vereine wirtschaftliche Vorteile der Mitglieder erstrebt werden müssen, auf die Entwicklungsgeschichte des § 22 BGB. zurück, außerdem folgert er dies aber auch aus dem Wesen des Vereines als solchem.

Im Gegensatz hierzu steht Goldmann-Lilienthal auf dem Standpunkte, daß es völlig gleichgültig sei, wem die vom Vereine erlangten Vorteile schließlich zugute kommen, ob sie den Vereinsmitgliedern zufallen, oder dritten Unbeteiligten. Er sowohl wie Rehbein sieht die Frage, wem die Vorteile zugewendet werden, lediglich als Motiv an, für das die Gesetzesauslegung ohne Bedeutung sei.

Samter kommt zu seiner Auffassung, daß für einen wirtschaftlichen Verein die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils seiner Mitglieder oder dritter Personen oder des Staates durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb notwendig sei, weil seiner Ansicht nach die allgemeine Rechtsentwicklung der Vereine öffentlichen wie privaten Rechts zeige, daß der Vereinszweck den Verein sowohl seinen Mitgliedern, wie dritten Personen, wie der Allgemeinheit dienstbar machen könne.

§ 12.

c) Die Streitfrage, ob die wirtschaftlichen Vorteile den Vereinsmitgliedern unmittelbar zukommen dürfen, oder nur mittelbar.

Wichtiger als die beiden vorhergehenden Streitfragen, ist die, ob der wirtschaftliche Vorteil, den der wirtschaftliche Verein erstreben muß, den Vereinsmitgliedern nur mittelbar oder auch unmittelbar zufließen darf.

Hölder (DJZ. 1900 S. 413) vertritt die letztere Ansicht. Nach seiner Auffassung hat „ein wirtschaftlicher Zweck die Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses zum Inhalte. Subjekt dieses Bedürfnisses sei aber im Falle eines wirtschaftlichen Vereinszweckes nicht etwa der Verein. Jeder Verein existiere um die Befriedigung bestimmter menschlicher Bedürfnisse willen. Die Menschen, deren Bedürfnissen er diene, könnten von seinen Mitgliedern verschieden sein; er bezwecke aber in diesem Falle neben der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses anderer Menschen

die Befriedigung eines seiner Art nach von jenem verschiedenen Bedürfnisses seiner Mitglieder. So diene ein Armenverein dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Armen und dem nichtwirtschaftlichen Wohltätigkeitsbedürfnisse seiner Mitglieder. Der Verein habe einen wirtschaftlichen Zweck, wenn er die Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses seiner Mitglieder bezwecke."

Er ist daher der Meinung, es sei nicht notwendig, daß ein wirtschaftlicher Verein „einen selbständigen von den Erwerbszwecken seiner Mitglieder getrennten wirtschaftlichen Zweck habe. Bestehe doch der wirtschaftliche, den Verein von der Eintragung ausschließende Zweck gerade darin, daß er einem wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder diene.

Auch Samter (DJZ. 1900 S. 313) erachtet es nicht als notwendige Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Verein, daß der Verein einen eigenen, einen selbständigen Erwerbszweck verfolgenden Geschäftsbetrieb habe. Eine solche Auffassung würde seines Ermessens in Widerspruch stehen mit dem rechtshistorischen Wesen eines jeden Vereins. „Es könne vielmehr jeder Verein nicht nur eigenen Zwecken, sondern auch denen seiner Mitglieder, wie dritten Personen, wie der Allgemeinheit dienen, und brauche mithin keinen eigenen Erwerbszweck zu verfolgen."

Beide Schriftsteller kommen deshalb zu dem Ergebnisse, daß die Vereine „Kreditreform" nicht eintragungsfähig seien, weil sie ihren Mitgliedern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, indem sie diese vor Kreditverlusten schützten.

v. Staudinger (Bl. f. R. A. Bd. 47 S. 322) sieht ebenfalls einen wirtschaftlichen Verein dann als vorliegend an, wenn seine „Erwerbstendenz gerichtet ist unmittelbar auf geschäftlichen Vorteil der Vereinigung selbst und (oder auch: „oder") ihrer einzelnen bestimmten Mitglieder".

Dieser Meinung, daß Erzielung unmittelbar wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder des Vereins genüge, um den Verein zu einem wirtschaftlichen zu machen, ist auch die Rechtsprechung in einigen Entscheidungen gefolgt.

Vgl. Neumanns Jahrb. Bd. 6 zu § 21c α Bd. 11 zu § 21, 22 BGB. 1b; Sörgels Rspr. 1909 zu § 21 Nr. 2; Rspr. Bd. 24 (KG.) vom 5. Juli 1911 S. 240.

Demgegenüber vertreten Dernburg, Oppenheimer und Enneccerus vgl. Dernburg I § 74 III a. S. 202 203 Anm. 5; Oppenheimer in Iher. Jahrb. 47 S. 185; Enneccerus I § 100 II S. 243 Anm. 3.

entschieden die Ansicht, daß es nicht gleichgültig sei, ob der wirtschaftliche Nutzen sich zunächst beim Verein vorfindet oder ob dieser den Mitgliedern bezw. Dritten direkt zukommt.

Dernburg, dem sich Oppenheimer anschließt, führt als Grund für diese Auffassung an, „daß man die Eintragungsfähigkeit offenbar versagt habe, um einen Weg zu verschließen, auf welchem man die Normativbestimmungen für die Handelsgesellschaften umgehen könnte. Da dieselben sämtlich einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zunächst für die Gesellschaft selbst bezweckten, so werde es sich bei Versagung der Eintragungsfähigkeit nur um Vereine von derselben wirtschaftlichen Struktur handeln. Ein innerer Grund, Vereinen, die nur unmittelbar ihren Mitgliedern Vorteile verschaffen wollten, die Eintragungsfähigkeit zu versagen, lasse sich nicht entdecken."

Ebenso begründet auch Enneccerus seine Meinung. Der § 21 wolle die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe auf die besonderen, für sie geschaffenen und mit Kautelen umgebenen Assoziationsformen der Handelsgesellschaften und der Genossenschaften verweisen. Diese aber seien nur für Fälle geeignet, in denen ein gemeinschaftlicher, zunächst also der Handelsgesellschaft oder der Genossenschaft (mittelbar den Mitgliedern) zukommender Nutzen erstrebt werde. Darüber hinaus die Eintragung zu versagen, liege kein erkennbarer Grund vor.

Dieser letzteren Ansicht ist auch die Rechtsprechung in einer Reihe von Entscheidungen gefolgt.

Vgl. Neum. Jahrb. II 1 zu § 21 BGB. Nr. 2 c (Landgericht Namburg), C. Bl. f. f. G. Bd. 3 S. 342; Neum. Jahrb. Bd. 6 zu § 21 BGB. Nr. c, γ (LG. Tilsit), Pos. Mon. Schr. 07 S. 63; Sörgels Rspr. 1912 zu § 21 BGB. Nr. 3 (Karlsruhe) vom 20. 12. 1911 und bad. Rspr. Bd. 12 S. 25; Sörgels Rspr. 1910 zu § 21 BGB. Nr. 1 (RG. vom 25. 7. 1907, Rspr. 20 S. 25, Recht 14 Nr. 470.

§ 13.

3. Kritische Würdigungen der einzelnen Auslegungen.

a) Die Planck'sche Auffassung.

Wie in dieser Arbeit schon wiederholt betont wurde, ist die Fassung der §§ 21, 22 BGB. ungenau. Das, was sie ausdrücken, hat keinen Sinn. Denn es wird in der ganzen Welt keinen einzigen Verein geben, dessen Zweck in dem Geschäftsbetrieb schon aufgeht. Man kann daher mit dem Gesetzestext allein nichts anfangen, sondern ist gezwungen, weiter zurückzugehen, um überhaupt das herauszubekommen, was der Gesetzgeber eigentlich zum Ausdruck bringen wollte.

Planck und seine Anhänger tun das nun zwar auch, indem sie auf den gesetzgeberischen Grund dieser Bestimmungen zurück-

greifen. Allein sie können sich noch nicht gänzlich frei von dem an sich sinnlosen Gesetzestext machen. Sie bleiben einfach bei dem im Gesetz allerdings gebrauchten Ausdruck, „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb". Dabei übersehen sie, daß — wie Hölder (DJZ. 1900 S. 412/13) richtig ausführt — idem per idem bestimmt wird, wenn man den „Geschäftsbetrieb" als einen „geschäftsmäßigen Betrieb" bestimmt. Auch gerade die von Planck angeführte ratio legis — Sicherung der Vereinsgläubiger — spricht schon gegen diese Auslegung. Denn wenn man der Planck'schen Auslegung folgen würde, müßte man die meisten Vereine, die als ideale angesehen werden müssen, weil bei ihnen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Vereinsgläubiger garnicht nötig sind, für wirtschaftliche erklären. Vereine, die überhaupt keinen Geschäftsbetrieb haben, wird es kaum geben. Auch die idealen Vereine werden mehr oder weniger gezwungen sein, sich am Wirtschaftsleben zu beteiligen, mithin einen Geschäftsbetrieb einzuführen. Es würde dann an jeder sicheren Grundlage dafür fehlen, wie weit man gehen dürfte, um einen solchen Geschäftsbetrieb noch nicht als einen „geschäftsmäßigen Betrieb" anzusehen, und von welchem Zeitpunkte an ein solcher „geschäftsmäßiger Betrieb" eintreten würde. Es ist daher nicht möglich nach der Art des Betriebes die beiden Vereinsklassen zu unterscheiden. Hiergegen kann man auch nicht mit Levis (DJZ. 1901 S. 479) anführen, daß man sich doch nicht über die allerdings inkorrekte Formulierung des Gesetzes einfach hinwegsetzen dürfe. Denn da wohl unstreitig feststeht, daß ein reiner Geschäftsbetrieb nie Selbstzweck sein wird, so hat eben der Gesetzestext an sich gar keinen Sinn. Man ist daher genötigt, erst einen Sinn zu suchen, den der Gesetzgeber selbst ihm beilegen wollte und konnte. Daß dem Gesetzgeber aber nicht der Umfang des Geschäftsbetriebes hierbei vorschwebte, sondern der wirtschaftliche Zweck des Geschäftsbetriebes geht aus der Entwicklungsgeschichte deutlich hervor.

Vgl. oben S. 16—17.

Das Streben nach „Vermögensvorteilen", die „Förderung in Erwerb und Wirtschaft", der „Erwerbszweck" sollte nach den Materialien die wirtschaftlichen Vereine von den idealen trennen, die „keinen Erwerb oder Gewinn oder sonstigen materiellen Vorteil in Aussicht stellen".

Daß dies das vom Gesetzgeber gewollte Trennungsmerkmal ist, geht auch aus den Beispielen hervor, die in den Materialien herangezogen werden. Als Beispiele für die wirtschaftlichen Vereine werden die Gesellschaften des Handelsrechtes, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. hingestellt, die alle den Zweck

verfolgen, wirtschaftliche Vorteile zu erstreben. Im Gegensatz hierzu werden als ideale Vereine die Bildungs-, Lese-, Musik- und Turnvereine, die geselligen und wissenschaftlichen Vereine und dergleichen aufgeführt, bei denen überall die Absicht fehlt, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erstreben.

Mit diesen so gefundenen Unterscheidungsmerkmalen für die zwei Vereinskategorien stimmt auch die ratio legis (oben S. 17—18) dafür, daß das Gesetz für die wirtschaftlichen Vereine das Konzessionssystem einführte, überein. Denn die Vereine, die einen wirtschaftlichen Vorteil erstreben, werden sich notwendiger Weise am Wirtschaftsleben in einem viel weitgehenderen Maße beteiligen, als ein Verein, der nur allgemeine Zwecke verfolgt, und daher keinen wirtschaftlichen Vorteil zu erringen sucht. Für den Verein, der wirtschaftliche Vorteile bezweckt, ist es in Anbetracht der auf das Vereinsvermögen beschränkten Haftung notwendig, noch besondere Maßregeln zum Schutze der Vereinsgläubiger zu treffen. Nicht dagegen beim idealen Verein. Zwar wird auch dieser nicht umhin können, ab und zu Geschäfte abzuschließen, allein das wird naturgemäß nur in einem so kleinen bekannten Kreise vorkommen, daß es nicht notwendig erscheint, deswegen besondere Vorsichtsmaßregeln für die Vereinsgläubiger zu treffen. (Vgl. S. 10.) Der in den Materialien (1869 S. 822) gebrauchte Vergleich des wirtschaftlichen Vereines mit einem Kaufmanne und des idealen Vereins mit einem Rentier erscheint in dieser Beziehung durchaus zutreffend.

Da die idealen Vereine keinen Erwerb, Gewinn oder sonstigen materiellen Vorteil in Aussicht stellen, kann man den Mitgliedern ja auch nicht zumuten, daß sie außer ihren statutenmäßigen Beiträgen noch eine weitere Haftung für die Vereinszwecke übernehmen. Da es an jedem ihr Vermögen betreffenden Gegenwert fehlt, dürften kaum Vereinsmitglieder gefunden werden, die eine derartige Haftung zu übernehmen bereit sein würden. Damit würde man also das ganze ideale Vereinswesen unterbinden. Für eine weitergehende Haftbarkeit der Mitglieder des idealen Vereines besteht aber auch, wie in den Materialien mit Recht ausgeführt wird, in Anbetracht der geringen Beteiligung am Wirtschaftsleben kein Bedürfnis. (Vgl. S. 10.)

Der Sinn der Worte „ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist", kann daher nur dahin aufgefaßt werden, daß der Gesetzgeber damit sagen wollte, „ein Verein, dessen Zweck durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwirklicht wird". Und dieser durch einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb zu verwirklichende Zweck geht eben dahin, „wirtschaftliche Vorteile zu erstreben".

b) Die herrschende Meinung.

Der Ansicht, daß außer dem Erstreben wirtschaftlicher Vorteile noch weiterhin ein „Geschäftsbetrieb" für einen wirtschaftlichen Verein erforderlich sei, kann nicht beigetreten werden. Es ist schon ausgeführt, daß jeder Verein, der ideale wie der wirtschaftliche, einen Geschäftsbetrieb haben muß. Ohne einen Geschäftsbetrieb ist m. E. ein Verein garnicht denkbar. Es ist daher an sich überflüssig, als weiteres Erfordernis für einen wirtschaftlichen Verein einen besonderen Geschäftsbetrieb zu verlangen. Auch ist oben aus der Entstehungsgeschichte schon nachgewiesen worden, daß nicht die Art des Betriebes das Unterscheidungsmerkmal der beiden Vereinsklassen sein sollte, sondern der Zweck des Betriebes. Der durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwirklichende Zweck ist hier deshalb schon mit dem „Erstreben wirtschaftlicher Vorteile" bestimmt worden.

Eine ganz andere Sache ist es, ob etwa schon allein das Sammeln von Geld durch Mitgliederbeiträge oder freiwillige Spenden als ein Erstreben von wirtschaftlichen Vorteilen angesehen werden kann. Ein Geschäftsbetrieb liegt auch in diesem Falle natürlich vor, denn ohne einen solchen könnten weder Beiträge noch Spenden eingesammelt werden. Dagegen fehlt es hier an den Erfordernissen des „Erstrebens von wirtschaftlichen" Vorteilen. Denn man kann es nicht als ein wirtschaftliches Streben bezeichnen, wenn die Vorteile nur durch Mitgliederbeiträge oder freiwillige Spenden zusammenkommen. Auch nach der ratio legis ist ein solcher Verein als ein idealer zu betrachten, da er sich durch das einfache Geldsammeln noch nicht am Wirtschaftsleben beteiligt, und somit für die Vereinsgläubiger keine Vorsorge getroffen zu werden braucht. Außerdem dürfte es sonst wohl kaum einen idealen Verein geben. Denn auch die idealen — ebenso wie die wirtschaftlichen — sind schon zur Deckung ihrer Verwaltungskosten auf Mitgliederbeiträge angewiesen, wenn sie sonst keine Einnahmen haben.

Für die Frage, ob ein Verein zu den wirtschaftlichen oder den idealen zu rechnen ist, ist es ferner unerheblich, ob die erstrebten wirtschaftlichen Vorteile nur den Vereinsmitgliedern oder auch Dritten zugute kommen. Zwei Beispiele mögen das erläutern.

Es wird ein Verein gegründet, dessen Zweck dahin geht, das aus den Mitgliederbeiträgen gesammelte Geld einer Stadt zur Ver-

fügung zu stellen, damit sie von dem Erlöse kranke Kinder in ein Sanatorium schickt. Da dieser Verein nicht den geringsten wirtschaftlichen Vorteil erstrebt, ist er ein idealer. Es besteht ja auch nicht das geringste Bedürfnis dafür, daß etwa noch besondere Schutzmaßregeln zur Sicherung der Vereinsgläubiger getroffen werden. Anders ist es aber bei einem Verein, der eine Fabrik errichtet und betreibt, um die Einnahmen aus dem Fabrikbetriebe wiederum einer Stadt zu demselben Zwecke zur Verfügung zu stellen. In diesem letzteren Falle geht der Zweck des Vereins dahin, wirtschaftliche Vorteile — nämlich Überschüsse aus dem Fabrikbetriebe — zu erstreben. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß sich der Verein, genau wie jeder andere wirtschaftliche Betrieb, am Wirtschaftsleben beteiligt, Kredite in Anspruch nimmt usw. In diesem Falle besteht dasselbe Bedürfnis, für die Sicherheit der Vereinsgläubiger Vorsorge zu treffen, wie bei den Gesellschaften des Handelsrechtes. Es besteht nicht der geringste Unterschied zwischen diesem Betriebe der Vereinsfabrik und dem Betriebe einer Fabrik einer Aktiengesellschaft. Ein Unterschied tritt erst ein, bei der Verwendung des Überschusses. Es muß aber den Vereinsgläubigern höchst gleichgültig sein, ob der erzielte Überschuß an die Vereinsmitglieder verteilt oder zu einem wohltätigen Zwecke verwandt wird. Die Vereinsgläubiger haben hinsichtlich ihrer Forderungen denselben Anspruch darauf sichergestellt zu werden, wie bei einer Handelsgesellschaft.

Mithin spricht der innere Grund, der die Gesetzgeber seiner Zeit veranlaßte, die Vereine in zwei Klassen zu teilen und die wirtschaftlichen dem Konzessionssystem zu unterwerfen, dafür, daß es unerheblich sein muß, wem die vom Verein zu erstrebenden Vorteile schließlich zugute kommen. Nun werden allerdings in den früheren Gesetzentwürfen und in den Materialien zum BGB. Vereine zu wohltätigen Zwecken als Beispiele von idealen Vereinen angeführt. Dies darf indessen doch noch nicht dazu führen, daß man die eigentliche ratio legis ganz außer acht läßt. Im Gegenteil ist der allgemein aufgeführte innere Grund für die Zweiteilung der Vereine höher zu bewerten als in den Materialien aufgeführte Beispiele.

Die Aufführung eines Vereins zu wohltätigen Zwecken als Beispiel eines idealen Vereines steht zudem garnicht in direktem Widerspruch mit unserem Ergebnis. Denn der Zweck eines Vereines, der einen Fabrikbetrieb errichtet und nur die Überschüsse aus diesem Betriebe für kranke Kinder verwendet, geht ja dahin wirtschaftliche Vorteile zu erwerben. Er kann garnicht — wie der zuerst angeführte Verein — als ein Verein zu wohltätigen Zwecken

angesehen werden. Es muß vielmehr Goldmann-Lilienthal (S. 55 Anm. 11) beigestimmt werden, der die Beschaffung von Geldmitteln für die armen Kinder nur als das Motiv für die Errichtung und den Betrieb, nicht dagegen als den Zweck des Fabrikbetriebes ansieht. Der Zweck des Vereines ist auf die Beschaffung des Geldes gerichtet und daher ein wirtschaftlicher, da er Erwerbszwecke verfolgt.

Die Streitfrage, ob die wirtschaftlichen Vorteile zunächst bei dem Vereine selbst vorhanden sein müssen, oder ob sie auch den Mitgliedern unmittelbar zufließen dürfen, ist insbesondere von großer Wichtigkeit für die Entscheidung der Frage, ob die Vereine „Kreditreform“ und die „Hausbesitzervereine“ eintragungsfähig sind oder nicht.

Die Rechtsprechung ist hinsichtlich dieser Vereine äußerst schwankend gewesen. Für die Eintragung waren

a) Kreditreform: Rspr. I Nr. 10 S. 15 (OLG. Stuttgart vom 23. 3. 1900); DJZ. 1900 S. 188 (LG. Hanau vom 9. 2. 1900); C. Bl. f. F. G. Bd. 1 S. 158 (LG. Cassel) und LG. Naumburg vom 28. 5. 1902;
b) Hausbesitzervereine: C. Bl. f. f. G. Bd. 3 Nr. 164 S. 299 (LG. Naumburg);

gegen die Eintragung waren:

a) Kreditreform: DJZ. 1900, 120 (LG. Cöln); Hans. Ger. Z. Beibl. 1900 S. 87 (LG. Hamburg);
b) Hausbesitzervereine: C. Bl. f. f. G. Bd. 1 Nr. 117 S. 440 ff. (LG. Essen).

Das Wesen der Kreditreformvereine ist bereits auf S. 19 auseinandergesetzt. Der Zweck eines Haus- und Grundbesitzervereines geht dahin, die Interessen seiner Mitglieder durch Abhaltung von Versammlungen, Beratungen, Erwirkung günstiger Bedingungen bei Versicherungsgesellschaften usw. zu fördern.

Beide Vereine stimmen darin überein, daß die Vereine selbst nicht den geringsten Nutzen für sich erstreben, daß die Mitglieder aber durch die Vereine wirtschaftliche Vorteile erlangen, indem die Vereine darauf bedacht sind, das Vermögen ihrer Mitglieder zu erhalten und zu sichern.

So sucht der Verein Kreditreform seinen Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, indem er die Handels- und Rechtsschutzinteressen seiner Mitglieder fördert und eine Reform des Kreditwesens anzubahnen bestrebt ist. Ebenso tut dies der Haus- und Grundbesitzerverein dadurch, daß er die Interessen seiner Mitglieder durch Abhaltung von Versammlungen und Be-

ratungen vertritt und ihnen günstigere Versicherungsbedingungen verschafft. Wenn durch diese Tätigkeit auch nur zum Teil eine ganz allgemeine Förderung der Interessen eintritt, so ist diese Förderung doch als ein wirtschaftlicher Vorteil anzusehen. Denn dadurch, daß der Verein Kreditreform eine allgemeine Reform des Kreditwesens herbeigeführt, will er einen allgemeinen Schutz vor geschäftlichen Verlusten geben, und durch die Bestrebungen der Haus- und Grundbesitzervereine wird eine Wertsteigerung des Grundbesitzes (Mieten) veranlaßt. Es handelt sich hier um eine ganz allgemeine Förderung der einschlägigen Interessen über den Mitgliederkreis hinaus im Bereiche einer unbestimmten und unbegrenzten Menge von Personen. Bei den Hausbesitzervereinen tritt dagegen der wirtschaftliche Vorteil infolge der günstigeren Versicherungsbedingungen nur bei den Mitgliedern ein, indem nur diese an den günstigeren Versicherungsbedingungen teilnehmen und schon dadurch besser gestellt werden als Nichtmitglieder.

Die übrigen wirtschaftlichen Vorteile, welche die beiden Vereine gewähren, sind nur solche, die zwar durch die Tätigkeit des Vereins vorbereitet werden, die aber erst wirklich zustande kommen durch die eigene Tätigkeit, durch besonderen Abschluß von Verträgen seitens der Vereinsmitglieder. So erlangt beim Kreditreformverein das Vereinsmitglied durch die Auskünfte noch keinen Vorteil, sondern erst dadurch, daß das Vereinsmitglied selbst je nach der Auskunft einen Vertrag schließt oder von einem Vertragsschluß absieht. Und bei der Durchführung des Mahnverfahrens gegen säumige Schuldner erlangt das Vereinsmitglied einen wirtschaftlichen Vorteil nicht durch die Tätigkeit des Vereins, sondern auf Grund des vor der Vereinstätigkeit liegenden Vertragsabschlusses zwischen dem Vereinsmitglied und dem säumigen Schuldner. Diese wirtschaftlichen Vorteile werden somit nicht durch den Verein erreicht, sondern erst durch die eigene Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

Es ist irrig, wenn Oppenheimer (vgl. Iher. Jahrb. Bd. 47 S. 187 Abs. 1) ausführt, daß durch die Auskunftei und die Durchführung des Mahnverfahrens, also durch eine Tätigkeit des Vereines bereits eine Ersparnis von Ausgaben eintrete, mithin wirtschaftliche Vorteile für die Vereinsmitglieder erlangt würden.

Was zunächst die Auskünfte anbelangt, so kann der Verein ebensowenig, wie ein Privatmann, sie kostenlos einholen. Er ist vielmehr auch gezwungen, sich an ein gewerbliches Auskunfsbüro zu wenden und dafür zu zahlen. Daß das Vereinsmitglied diese Auslagen dem Vereine ersetzen muß, ist selbstverständlich, und somit kann von einer Ersparnis keine Rede sein. Aber auch in den Fällen wo die Einholung einer Auskunft von einem gewerblichen

Büro nicht nötig ist, tritt keine Ersparnis ein, denn da, wo der Geschäftsführer des Vereins — z. B. in ganz kleinen Städten oder Dörfern — die Auskunft auf Grund eigener Sachkenntnis erteilen kann, würde es wohl keinem Vereinsmitglied einfallen, ein kostspieliges Auskunftsbüro erst noch um Rat zu fragen. Denn dasselbe, was der Geschäftsführer des Vereines weiß, kann er in kleinen Städten, wenn er es nicht schon weiß, von jedem anderen Geschäftsmanne kostenlos erfahren. Wo daher eine Ersparnis von Auslagen liegen soll, ist nicht zu erblicken.

Ebenso liegt der Fall bei der Durchführung des Mahnverfahrens gegen säumige Schuldner. Würde das Vereinsmitglied nicht dem Vereine beigetreten sein, so könnte es das besonders geartete, private Mahnverfahren des Vereins nicht benutzen und wäre gezwungen, seine ausstehenden Forderungen mit Hilfe des Gerichts und des Gerichtsvollziehers beizutreiben. Da bei dem gerichtlichen Verfahren die Kosten von dem Schuldner, nicht dem Gläubiger, zu zahlen sind, so ist wiederum nicht ersichtlich, worin das Ersparnis für das Vereinsmitglied bestehen soll.

Es handelt sich also bei diesen Vereinen um solche, bei denen unmittelbare, wirtschaftliche — wenn auch zum Teil nur ganz allgemeine — Vorteile der Vereinsmitglieder, erstrebt werden. Diese erst bei den Vereinsmitgliedern eintretenden wirtschaftlichen Vorteile können aber den Verein noch nicht zu einem wirtschaftlichen machen. Es muß vielmehr das Erfordernis aufgestellt werden, daß die Voraussetzungen, die verlangt werden müssen, um den Verein zu einem wirtschaftlichen im Sinne des § 22 BGB. zu machen, auch schon beim Vereine selbst vorhanden sind.

Denn der eingetragene Verein ist ja eine juristische Person, ein völlig selbständiges Rechts- und Willenssubjekt. Der Verein ist daher von seinen Mitgliedern streng zu unterscheiden, und das Vermögen des Vereins ist von dem Vermögen der Vereinsmitglieder ebenso verschieden wie von dem Vermögen eines jeden Dritten. Eine Vermehrung des Vermögens der Vereinsmitglieder hat für das Vereinsvermögen und für den Verein selbst rechtlich nicht die geringste Bedeutung.

Es trifft auch keineswegs zu, wenn Köpchen (DJZ. 1913 S. 1298) sagt, daß der Verein die wirtschaftlichen Vorteile letzten Endes stets seinen Mitgliedern zugute kommen lassen will. Das Gegenteil zeigt sich an den S. 28—29 geschilderten Beispielen.

Man darf also nicht sagen, daß der Verein — wenn den Vereinsmitgliedern durch die Tätigkeit des Vereins wirtschaftliche Vorteile ohne Vermittelung des Vereins unmittelbar zufließen — wirtschaftliche Vorteile erlange. Nur dann darf man dies in An-

betracht der völligen Selbständigkeit des Vereinsvermögens sagen, wenn sich die wirtschaftlichen Vorteile zunächst erst beim Verein im Vereinsvermögen selbst vorfinden.

Gegen die Ansicht, daß es genügen soll, wenn die Wirtschaft der Vereinsmitglieder unmittelbar gefördert wird, spricht auch der Umstand, daß es dann doch wohl sehr schwer ist, einen Verein zu bewerten, der nur einem Teil seiner Mitglieder unmittelbare wirtschaftliche Vorteile verschafft, während der andere Teil der Mitglieder völlig leer ausgeht. Soll man einen solchen zu den wirtschaftlichen oder zu den idealen rechnen? Während die Anhänger der letztgenannten Theorie hierauf kaum eine befriedigende Antwort geben können, ist eine ausreichende Lösung ohne weiteres vorhanden, wenn man das Erfordernis aufstellt, daß ein eigener wirtschaftlicher Nutzen für den Verein selbst erstrebt werden muß.

Dernburg und Enneccerus haben auch Recht, wenn sie die Handelsgesellschaften zum Vergleiche heranziehen. Denn die Handelsgesellschaften sollten ja nach der ausgesprochenen Absicht der Gesetzgeber gerade das typische Beispiel für die wirtschaftlichen Vereine sein. Und diese Handelsgesellschaften habe alle das gemeinsame, daß sie zunächst einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil für sich selbst bezwecken.

§ 14.

4. Eigene Ansicht.

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Vereine als solche, die einen wirtschaftlichen Vorteil zunächst für den Verein selbst erstreben, kann indessen doch noch nicht als eine völlig befriedigende Lösung angesehen werden.

Der Gesetzgeber hat es wiederholt ausgesprochen, daß er die Gesellschaften des Handelsrechtes und auch gerade die Genossenschaften als wirtschaftliche und nicht als ideale Vereine angesehen wissen wollte. Daß die Gesellschaften des Handelsrechtes nach der gefundenen Bestimmung als wirtschaftliche Vereine anzusehen sein würden, ist ohne weiteres klar, da gerade auch durch sie das Wesen der wirtschaftlichen Vereine bisher festgestellt worden ist. Es muß aber noch untersucht werden, ob nach dieser Bestimmung der Vereinsklassen auch die Genossenschaften unter die wirtschaftlichen Vereine fallen. (Dernburg (I S. 204 Anm. 6) und Enneccerus (I S. 243 Anm. 3) bejahen dies. Allein dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Daß die Genossenschaften nicht einen eigenen Geschäftsgewinn erstreben, soll an den im § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom

20. Mai 1898 aufgezählten 6 Genossenschaften einzeln nachgewiesen werden.

Vgl. zu dem folgenden: Oppenheimer in Iher. Jahrb. 47 S. 133/136 u. d. Zit., ferner Parisius-Krüger S. 68 ff.

Die Haupttätigkeit der Vorschuß- und Kreditvereine besteht darin, daß diese durch die Einlagen der Genossen oder durch Aufnahme von fremdem Geld einen Darlehnsfonds ansammeln. Von diesem Geld gewähren sie an Mitglieder Darlehn zu mäßigen Zinsen. Der Vorteil der Genossen besteht darin, daß ihnen Kredit zu einem billigen Zinsfuß gegeben wird. Die Genossenschaft selbst verzichtet auf einen Gewinn, da es den Zwecken der Genossenschaften entgegenstehen würde, wenn sie bei der Darlehnshingabe an Mitglieder Gewinn erzielte.

Bei den Rohstoffvereinen werden Rohstoffe, die von Handwerkern oder Landwirten in ihren Betrieben gebraucht werden, in größeren Mengen auf gemeinschaftliche Rechnung eingekauft, und an die einzelnen Genossen mit einem kleinen Aufschlag wieder verkauft. Der geringe Aufschlag stellt keinen Gewinn der Genossenschaft dar, sondern dient nur zur Deckung der Unkosten des Geschäftsbetriebes. Der durch den Einkauf im Großen entstehende Gewinn fällt also allein den Genossen zu.

Die Absatzgenossenschaften und Magazinvereine verkaufen für eigene Rechnung die von den einzelnen Genossen produzierten Gegenstände. Auch diese Genossenschaften bezwecken keinen eigenen Geschäftsgewinn, da sie nur die Geschäftsunkosten von den Genossen ersetzt bekommen, obwohl der Verein aus den Verkaufsverträgen allein selbst berechtigt ist. Der Vorteil fließt den Genossen direkt zu und besteht darin, daß diese Ladenmiete, Verkaufskräfte und Zeit sparen.

Im Gegensatz zu allen anderen sind die Produktivgenossenschaften reine Erwerbsgesellschaften, die durch Herstellung und Verkauf von Waren auf gemeinschaftliche Rechnung Gewinn für die Genossenschaft selbst erstreben.

Die Konsumvereine wiederum kaufen Waren, insbesondere Lebensmittel im Großen ein und verkaufen sie wieder im Kleinen mit einem mäßigen Aufschlag oder zum Selbstkostenpreis an die Genossen. Hier fehlt es an einem Geschäftsgewinn der Genossenschaft, da der geringe Aufschlag nur zur Deckung der Geschäftsunkosten dient. Ist durch den geringen Aufschlag aber doch ein kleiner Überschuß erzielt, so wird er unter die Genossen wieder verteilt, bezw. ihnen gutgeschrieben. Nur die Genossen erlangen also wirtschaftliche Vorteile durch den billigen Einkauf im Großen.

Ebenso fehlt auch bei den Werkgenossenschaften, die

auf gemeinschaftliche Rechnung Werkzeuge, Maschinen usw. möglichst im Großen kaufen und sie den Genossen wieder verkaufen oder sie an diese vermieten, und den Baugenossenschaften, die Häuser bauen oder mieten, um sie an die Genossen zu billigen Mietspreisen zu vermieten, die Gewinnabsicht. Bei beiden Genossenschaften haben aber die Genossen wieder den Vorteil, billige Preise zu erhalten.

Im Gegensatz zu Dernburg und Enneccerus muß also festgestellt werden, daß die Genossenschaften — mit Ausnahme der Produktivgenossenschaften — eigene wirtschaftliche Vorteile nicht erstreben, da ihnen eine Gewinnabsicht völlig fehlt. Der wirtschaftliche Vorteil fließt allein den Genossen unmittelbar zu.

Wenn man daher die Bestimmung Dernburgs, Enneccerus' und Oppenheimers für die wirtschaftlichen Vereine als richtig anerkennen wollte, würde man genötigt sein, die Genossenschaften mit Ausnahme der Produktivgenossenschaften den idealen Vereinen zuzurechnen. Es würde also möglich sein, daß Genossenschaften — mit Ausnahme der Produktivgenossenschaften — durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangten. Dieses Ergebnis kann aber nicht befriedigen, da es mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Zweck des Gesetzes direkt im Widerspruch stehen würde.

Wie wir oben (S. 30—33) näher dargelegt haben, ist es nicht angängig, einen Verein als einen wirtschaftlichen im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen, der nur für seine Mitglieder unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erstrebt, dagegen keine eigene Gewinnabsicht hat. Es ist daher noch zu untersuchen, wie sich dieses Ergebnis mit den Genossenschaften vereinigen läßt.

Wenn wir uns die Genossenschaften näher betrachten, so finden wir, daß zwar die Genossenschaften nicht auf einen Geschäftsüberschuß in der eigenen Genossenschaftskasse hinarbeiten, daß sie aber gleichwohl bestrebt sind, wirtschaftliche Vorteile selbst zu erwerben, indem z. B. die Rohstoffvereine, Konsumvereine und Werkgenossenschaften in der Hauptsache bemüht sind, im Großen billig einzukaufen. Die aus dem billigen Einkauf im Großen herrührenden wirtschaftlichen Vorteile sehen wir allerdings erst bei den Mitgliedern in äußere Erscheinung treten. Das liegt aber allein an dem Umstande, daß die Genossenschaft es unterläßt, einen Betriebsüberschuß selbst zu sammeln — obwohl sie dazu sehr wohl in der Lage wäre — und diesen Betriebsüberschuß dann erst wieder unter die Genossen zu verteilen. Die Genossenschaft ist nicht nur der innere Urheber der Vorteile, sondern diese werden schon direkt von der Genossenschaft selbst erworben, sie kommen aber erst bei

den Mitgliedern zum Ausdruck. Die Genossenschaft zieht es mithin vor, nur von einer Ansammlung und Verteilung des Betriebsüberschusses abzusehen, und läßt den Mitgliedern die Vorteile direkt zukommen. Das läuft aber auf nichts anderes hinaus, als auf eine bloße Umgehung der Gewinnverteilung.

Ebenso liegt die Sache auch bei den Kreditvereinen, den Magazinvereinen und den Baugenossenschaften.

Die wirtschaftlichen Vorteile werden bei den Kreditvereinen schon durch die Ansammlung des Darlehnsfonds aus den Einlagen der Genossen und der Aufnahme von fremdem Geld erworben. Wenn die Kreditvereine auf eine höhere Verzinsung bei der Gewährung eines Darlehns an die Genossen verzichten, so fällt den Genossen durch den niedrigeren Zinsfuß nur der wirtschaftliche Vorteil unmittelbar zu, den sie sonst bei einem höheren Zinsfuß erst durch die Gewinnverteilung am Jahresschluß erhalten hätten. Es wird also hier nur die Ansammlung eines Betriebsüberschusses in der Genossenschaftskasse und dessen Verteilung an die Genossen umgangen.

Auch bei Magazinvereinen verhält es sich ebenso. Der wirtschaftliche Vorteil wird von der Genossenschaft schon durch den Verkauf der Produkte der Genossenschaft gewonnen. Die Genossenschaft verzichtet hier wieder zu Gunsten der Genossen auf einen Gewinn, indem sie von der Verkaufssumme nur die Geschäftsunkosten abzieht, und so die bereits erworbenen Vorteile direkt den Genossen zuteil werden läßt. Auf diese Weise wird wiederum nur eine Ansammlung des Betriebsüberschusses in der Genossenschaftskasse und seine Verteilung an die einzelnen Genossen umgangen.

In gleicher Weise, wie die Kreditvereine, verfahren auch die Baugenossenschaften, indem sie die Wohnungen zu einem billigen Mietspreis an die Genossen vermieten.

In allen diesen Fällen haben wir es zweifellos schon mit Rücksicht auf die ratio legis und den Willen des Gesetzgebers mit einem wirtschaftlichen Verein zu tun. Denn das Wesen der Genossenschaften besteht gerade darin, daß sie sich ebenso wie die Handelsgesellschaften rege am wirtschaftlichen Leben beteiligen. Und dadurch entsteht das Bedürfnis, zu Gunsten der Genossenschaftsgläubiger Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die Bestimmung der idealen Vereine muß somit enger gefaßt und die der wirtschaftlichen Vereine erweitert werden.

Ein wirtschaftlicher Verein liegt daher dann vor, wenn entweder der Verein selbst einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil erstrebt, oder zwar einen unmittel-

baren Vorteil der Mitglieder bezweckt, der aber nur deshalb den Mitgliedern unmittelbar zufällt, weil der Verein selbst auf einen Betriebsüberschuß in der eigenen Kasse und eine Gewinnverteilung dieses Überschusses an die Mitglieder im Interesse seiner Mitglieder verzichtet hat; mit anderen Worten also, wenn der bei den Mitgliedern unmittelbar sich zeigende wirtschaftliche Vorteil nur durch eine Umgehung der Gewinnverteilung durch den Verein entstanden ist.

Hierbei ist — wie schon auf S. 28 ausgeführt ist — das bloße Sammeln von Geld durch Mitgliederbeiträge oder freiwillige Spenden noch nicht als ein Erstreben wirtschaftlicher Vorteile für den Verein selbst anzusehen.

Diese Bestimmung der wirtschaftlichen Vereine steht auch den früheren Ausführungen (S. 30—33) nicht entgegen. Die Kreditreformvereine, Haus- und Grundbesitzervereine und ähnliche Vereine sind trotz dieser Einschränkung der idealen Vereine doch noch als ideale Vereine anzusehen. Denn die wirtschaftlichen Vorteile, welche diese Vereine ihren Mitgliedern unmittelbar zukommen lassen, entstehen nicht dadurch, daß die Vereine auf die Ansammlung eines Betriebsüberschusses und eine Verteilung dieses Überschusses an die Mitglieder verzichten. Diese wirtschaftlichen Vorteile werden zwar durch die Tätigkeit des Vereins erworben, aber andererseits doch nur direkt von den Mitgliedern. Die so erworbenen Vorteile befinden sich in keinem Stadium beim Verein selbst vor, sondern von Anfang an nur bei den Mitgliedern.

So hat der Kreditreformverein keinen eigenen Geschäftskreis, in dem er durch die Anbahnung einer Reform des Kreditwesens wirtschaftliche Vorteile erwerben könnte, und die Haus- und Grundbesitzervereine haben keine eigenen Häuser oder Grundstücke, durch deren Wertsteigerung sie wirtschaftliche Vorteile erlangen könnten, und dieser letztere Verein schließt auch selbst keine Versicherungsverträge ab, sodaß er die günstigeren Bedingungen selbst genießen könnte.

Diese Vereine kommen garnicht in die Lage, die für ihre Mitglieder erstrebten wirtschaftlichen Vorteile selbst zu sammeln und zu verteilen. Man kann daher hier nicht davon reden, daß etwa die unmittelbar bei den Mitgliedern eintretenden wirtschaftlichen Vorteile nur durch eine Umgehung der Gewinnverteilung durch den Verein enstanden sind.

Daß die letztgenannten und alle diese ähnlichen Vereine nicht zu den wirtschaftlichen zu rechnen sind, stimmt auch wieder mit der ratio legis überein. Denn, da derartige Vereine sich nicht

selbst mit ihrem eigenen Vermögen am Wirtschaftsleben beteiligen — es handelt sich nur um wenige, häufig geringfügige Rechtsgeschäfte, die diese Vereine selbst abschließen — so fehlt es an einem inneren Grund, für die Vereinsgläubiger Sicherheitsmaßregeln noch zu treffen. Diejenigen, die sich im privatrechtlichen Verkehr rege betätigen, sind bei ihnen nur die Mitglieder, deren Haftung für ihre eigenen zahlreichen und wichtigen Rechtsgeschäfte den Gläubigern genügt.

§ 15.

III. Die Anwendung der gefundenen Auslegung auf die Ärztevereine unter Berücksichtigung der darüber bisher vorhandenen Literatur und Rechtsprechung.

1. Die Bestrebungen der Ärztevereine.

Die Satzungen der Ärztevereine haben, da sie größtenteils sich dem Entwurfe einer Mustersatzung des Leipziger Verbandes eng anschließen, mit geringen Abweichungen den gleichen Inhalt.

Nach diesen Satzungen hat der Verein den Zweck, den kollegialen Zusammenhalt der Ärzte des Vereinsgebietes durch den Ausbau der ärztlichen Organisation zu fördern. (§ 1.) Dieser Zweck soll nun dadurch erreicht werden, daß der Verein für seine Mitglieder den Abschluß und die Kündigung der Verträge über die ärztliche Versorgung der Mitglieder der in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Krankenkassen durch die Gesamtheit oder einzelne seiner Mitglieder vollzieht und sich die Durchführung dieser Verträge angelegen sein läßt. Desgleichen soll der Verein für seine Mitglieder die Verträge über ärztliche Tätigkeit mit anderen Vertragsparteien z. B. Privatkrankenkassen, Sanitätsvereinen und ähnlichen, mit Gemeinden, Kommunalverbänden usw. abschließen und für ihre Durchführung Sorge tragen. Alle Verträge unterliegen vor dem Abschluß der Genehmigung der Ärztekammer der Provinz oder der durch die Ärztekammer eingesetzten Vertragskommission. (§ 2.) Der Verein soll auch die Förderung und weitere Durchführung der organisierten freien Arztwahl unter Berücksichtigung der ärztlichen Verhältnisse Bedacht nehmen. (§ 3.)

Abgesehen von der Stärkung des kollegialen Zusammenhangs, der Hervorhebung der Standesinteressen, die ja hier bei der Frage

der Eintragungsfähigkeit ohne weiteres für diese sprechen würden, besteht also die Tätigkeit der Ärztevereine darin, daß sie mit den Krankenkassen Verträge abschließen über die Bedingungen, unter denen die ärztliche Versorgung der Krankenkassenmitglieder durch die Gesamtheit oder einzelne der Vereinsmitglieder stattfinden soll, und daß sie ferner die Durchführung des Systems der freien Arztwahl fördern.

Hierbei ist zu beachten, daß die Ärztevereine nicht etwa selbst die Verpflichtung eingehen, ärztliche Hilfe zu leisten, und dafür andererseit den Anspruch auf ein bestimmtes Entgelt erhalten. Es verhält sich vielmehr so, daß in den zwischen der Krankenkasse und dem Ärztevereine abgeschlossenen Verträgen nur die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Ärztevereinsmitglieder oder einzelne von diesen den Krankenkassenmitgliedern ärztliche Behandlung gewähren sollen. Hierbei wird insbesondere Wert darauf gelegt, daß die Krankenkassen nicht bloß eine bestimmte Anzahl von Ärzten zu Kassenärzten ernennt, sondern daß jedes Krankenkassenmitglied selbst die Wahl unter allen Ärzten hat, die bei den Krankenkassen zugelassen sind. Zugelassen ist aber nach dem zwischen dem Ärzteverein und der Krankenkasse geschlossenen sog. Mantelvertrag jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte approbierte Arzt, der nach Maßgabe dieses Mantelvertrages seinerseits wieder mit der Krankenkasse durch Vermittlung des Ärztevereins einen besonderen Dienstvertrag abgeschlossen, d. h. sich selbst verpflichtet hat, gegen Entgelt ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder zu übernehmen.

Die durch den Geschäftsausschuß (Vorstand und Beisitzer) auszuübende Tätigkeit des Ärztevereines besteht also nur darin, daß er den Abschluß dieser sog. Mantelverträge vorbereitet, und sie nach Bestätigung durch die Vertragskommission der Ärztekammer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt, und daß er die vertragsärztllche Tätigkeit überwacht, (so z. B. Arztrechnungen richtig stellt und prüft, Verordnungen und Erwerbsunfähigkeitsbescheinigungen prüft) und seine Mitglieder bei wiederholten Verstößen gegen die Instruktion bestraft.

Bei einigen Ärztevereinen wird ferner noch durch die Satzung bestimmt, daß der Ärzteverein das Honorar aus der Kassenpraxis der Mitglieder von der Krankenkasse einzieht und unter die beteiligten Ärzte entsprechend ihrem Rechtsanspruch verteilt. Von diesem für die Ärzte eingezogenen Honorar hat der Ärzteverein sodann gleich einen als Vereinsbeitrag dienenden Abzug einzubehalten, der indessen nur zur Deckung der Vereinsunkosten beitragen soll.

§ 16.

2. Die Gutachten von Ebermayer, Hellwig, Dachsel und die landgerichtlichen Entscheidungen.

Während in der bisherigen Literatur nur die Ansicht vertreten ist, daß diese Ärztevereine als ideale Vereine anzusehen sind, ist die Haltung der gerichtlichen Entscheidungen bei dieser Frage keine einheitliche. Ein Teil der Entscheidungen sieht in den Ärztevereinen ideale, ein anderer, kleinerer, dagegen wirtschaftliche Vereine.

Ebermayer (vgl. D. med. Woch. 1912 Nr. 51 vom 19. 12. 1912 S. 2422/2423) schließt sich in seinem Gutachten in der Hauptsache der Planck'schen Auffassung an und legt den Hauptwert auf die Betriebsart, wenn er auch den Betriebszweck nicht gänzlich außer Acht läßt. Er verlangt als Voraussetzung eines gemäß § 22 BGB. wirtschaftlichen Vereines die Einrichtung eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Geschäfts, das zu dem Zwecke betrieben wird, wirtschaftliche Machtmittel zu gewinnen. Den Begriff des kaufmännischen Geschäftsbetriebes will er allerdings nicht zu weit ausgedehnt wissen, da auch er der Ansicht ist, daß man darunter schließlich jeden Verwaltungsbetrieb bringen könne. Trotzdem verlangt er aber ausdrücklich einen auf der Grundlage kaufmännischer usw. Geschäftseinrichtung begründeten Geschäftsbetrieb. Unter Bezugnahme auf die Materialien, daß Berufsvereine zur Wahrnehmung der gemeinsamen Berufsinteressen als ideale anzusehen seien, und ferner auf den dem §§ 22 BGB. zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zweck (Sicherung der Vereinsgläubiger), gelangt er zu dem Ergebnis, daß die Ärztevereine als nicht wirtschaftliche Vereine zu bezeichnen seien. Denn wenn die Ärztevereine für ihre Mitglieder die Vertragsunterhandlungen mit den Krankenkassen führten, vielleicht auch gemeinsame Verträge mit den Kassen abschlössen, das Honorar vereinnahmten und nach Verhältnis unter die Mitglieder verteilten, so handle es sich nicht um ein wirtschaftliches Unternehmen, es sei damit kein gewerbliches oder kaufmännisches Geschäft eingerichtet, das zu dem Zwecke der Gewinnung wirtschaftlicher Machtmittel betrieben werde.

Mit diesen Ausführungen Ebermayers hat sich Hellwig (vgl. D. med. Woch. 1913 Nr. 51 vom 19. 12. 1912 S. 2424) durchaus einverstanden erklärt.

Auch Landgerichtsrat Dachsel-Bautzen (vgl. Ärztl. Vereinsbl. vom 11. 2. 1913 Nr. 905 S. 88/89) kommt zu dem Ergebnis, daß Ärztevereine gemäß § 21 BGB. eintragungsfähig sind. Er folgt der Plank'schen Auffassung, und sieht als das Charakteristikum

der wirtschaftlichen Vereine „ein Umsetzen wirtschaftlicher Güter" an, das bei den Ärztevereinen nicht als der eigentliche Zweck des Vereines betrachtet werden könne.

Nach den zahlreichen bisher in dem „ärztlichen Vereinsblatt" und den „ärztlichen Mitteilungen" veröffentlichen landgerichtlichen Entscheidungen, haben bisher 19 Landgerichte die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine bestätigt, während nur 6 die Eintragungsfähigkeit verneint haben.

Für die Eintragungsfähigkeit haben sich folgende Landgerichte ausgesprochen: 1. Bremen (vom 10. August 1912, im Vereinsbl. 1912 Nr. 898), 2. Marburg (I. Ziv. K. vom 28. 11. 12, im Vereinsbl. 1912 Nr. 899), 3. Naumburg a. S. (vom 7. 1. 1913 im Vereinsbl. 1913 Nr. 907), 4. Stettin (I. Ziv. K. vom 22. 1. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 906 und in Mitteil. 1913 Nr. 7), 5. Cöln (vom 11. 2. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 907), 6. Chemnitz (vom 6. 3. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 922), 7. Hanau (vom 11. 3. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 922), 8. Liegnitz (vom 26. 3. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 922), 9. Hirschberg (vom 26. 3. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 923), 10. Danzig (I. Ziv. K. vom 25. 6. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 931), 11. München-Gladbach (III. Ziv. K. vom 27. 6. 13 im Vereinsbl. 1913 Nr. 928), 12. Elberfeld (VI. Ziv. K. vom 30. 1. 13 in Mitteil. 1913 Nr. 9), 13. Göttingen (I. Ziv. K. vom 14. 2. 13 in Mitteil. 1913 Nr. 10), 14. Lübeck (II. Ziv. K. vom 24. 2. 13 in Mitteil. 1913 Nr. 13), 15. Schweidnitz und 16. Versen (in Mitteil. 1913 Nr. 9 S. 161), 17. Allenstein, 18. Beuthen und 19. Hannover (in Mitteil 1913 Nr. 14 S. 263).

Die Mehrzahl der Landgerichte (Bremen, Marburg, Naumburg a. S., Cöln, Chemnitz, Liegnitz, Hirschberg, Danzig, Elberfeld, Lübeck) stellt sich auf den Standpunkt, daß der Hauptzweck der Ärztevereine nicht auf Erreichung wirtschaftlicher Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder durch einen eigenen kaufmännischen Betrieb gerichtet sei.

Die Landgerichte Hanau und München-Gladbach sind der Auffassung, daß ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht vorliege, da der Ärzteverein nicht selbst nach außen mit Dritten Rechtsgeschäfte abschließe, bezw. nicht selbst einen eigenen wirtschaftlichen d. h. kaufmännischen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Geschäftsbetrieb habe.

Das Landgericht Stettin hält alle Berufsvereine zur Wahrnehmung der gemeinsamen Berufsinteressen, soweit sie nicht Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind, für eintragungsfähig, während das Landgericht Göttingen zu demselben Ergebnis kommt, weil wirtschaftliche Ver-

eine nur solche seien, bei denen wegen ihrer regen Teilnahme noch besondere Schutzmaßregeln für die Vereinsgläubiger notwendig seien, was bei den Ärztevereinen nicht zutreffe.

Das Landgericht Cassel begründet seine abweichende Auffassung damit, daß es ausführt, der Ärzteverein nehme den einzelnen Ärzten den Rechts- und Vermögensverkehr mit den Krankenkassen ab, dadurch erlangten die Ärzte in vermögensrechtlicher Beziehung größere Vorteile, da sie den Kassen gegenüber eine unabhängigere und deshalb wirtschaftlich günstigere Stellung einnähmen. Wirtschaftlich sei der Betrieb deshalb, weil seine Ausgaben bestimmungsgemäß aus den Einnahmen des Betriebes gedeckt würden, nicht etwa aus Beiträgen der Mitglieder.

§ 17.

3. Die Entscheidung des Kammergerichts und dessen Begutachtung durch Ebermayer, Hellwig, Lenel.

Bei dem dem Kammergericht zur Entscheidung vorliegenden Fall handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

In Aachen hatte der Regierungspräsident beim dortigen Landgericht die Herbeiführung der Löschung des Ärztevereins des Kreises Jülich — der dieselben Bestrebungen verfolgte wie die hier im § 15 angegebenen — im Vereinsregister angeregt und ausgeführt, daß der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und die Eintragung daher wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig gewesen sei. Das Landgericht gab dieser Anregung Folge und teilte dem Vorstand des Ärztevereins unter Bestimmung einer Frist von einer Woche zur Geltendmachung eines Widerspruches mit, daß es beabsichtige, die Löschung des Vereins im Vereinsregister gemäß § 159 in Verbindung mit §§ 143, 142 RFGG. zu verfügen. Den vom Ärzteverein rechtzeitig erhobenen Widerspruch sah das Landgericht (Zivilkammer III) als unbegründet an und wies durch Beschluß vom 28. 2. 1913 das Amtsgericht an, den Verein im Vereinsregister zu löschen. Gegen diese den Widerspruch des Ärztevereins zurückweisende Verfügung des Landgerichts wurde gemäß § 143 Abs. 2 RFGG. sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt — und zwar gemäß § 199 Abs. 2 RFGG. in Verbindung mit Art. 7, 8 pr. FGG. beim Kammergericht.

Das Kammergericht (Ziv. S. Ia Aktenzeichen 1 a X 334 13/12 wies die sofortige Beschwerde durch Beschluß vom 4. 4. 1913 kostenfällig mit folgender Begründung zurück:

(Vgl. ärztl. Mitteil. vom 9. 1913 Nr. 19 und DJZ. 1913 S. 644).

Die Ansichten darüber, ob ein Verein gemäß § 21 BGB. eintragungsfähig sei oder nicht, sei in Rechtslehre und Rechtsprechung sehr streitig. Jedenfalls sei aber ein Verein dann nicht eintragungsfähig, wenn 1. der Zweck des Vereins ein wirtschaftlicher sei und 2. zugleich dieser Vereinszweck unmittelbar durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden solle. Der Zweck sei ein wirtschaftlicher, wenn der Verein in seinem Haupt- oder eigentlichen Zwecke, abgesehen von idealen Nebenzwecken, für sich oder seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile erstrebe. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wiederum liege jedenfalls dann vor, wenn ein Verein nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte betreibe, d. h. mit Dritten — im Gegensatz zu den Vereinsmitgliedern — Rechtsgeschäfte abschließe, die Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen könnten, wirtschaftliche Vorteile irgend welcher Art bringen sollten und auf Grund deren ein entgeltlicher Übergang von wirtschaftlichen Werten stattfinden solle.

In der Denkschrift zum BGB. (S. 9) und in den Protokollen der 2. Lesung (S. 497) seien allerdings Berufs- und Fachvereine, welche die gemeinsamen Interessen der Berufsgenossen wahren oder fördern wollen, für eintragungsfähig erklärt worden, sofern sie nicht etwa den Charakter von Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit hätten. Das könne aber nicht als völlig zutreffend erklärt werden. Denn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur unmittelbaren Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke könne bei Berufsvereinen auch dann vorhanden sein, wenn es sich nicht gerade um eine Produktivgenossenschaft oder eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit handele. Beides seien nur Beispiele von Fällen, in denen zweifellos die Voraussetzungen für die Eintragung in das Vereinsregister nicht gegeben seien.

Die Ärztevereine verfolgten nun in der Hauptsache einen wirtschaftlichen Zweck. Der Hauptzweck des Vereins sei der Abschluß und die Durchführung der Kassenarztverträge. Ihr Streben sei in erster Linie auf Beseitigung der fixierten Krankenkassenarztstellen und Einführung der freien Arztwahl bei den Krankenkassen gerichtet. Dieses Streben werde vor allem von dem Verbande der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen — dem Leipziger Verbande — vertreten, und erhalte durch die Erweiterung des versicherten Kreises in der Reichsversicherungsordnung noch erhöhte Bedeutung. Sei das Streben nach Erlangung der freien Arztwahl schon als etwas rein wirtschaftliches anzusehen (vgl. RG. Bd. 68 S. 191) so gelte das umsomehr von dem Abschluß und der Durchführung der Verträge durch die Vereine. Denn dadurch solle das wirtschaftliche Übergewicht der

organisierten Krankenkassen über den einzelnen Arzt verhindert, der Wettbewerb unter den einzelnen Ärzten des Bezirkes ausgeschaltet, die Ursachen für die Herabdrückung der Kassenhonorare beseitigt und eine höhere Vergütung der Tätigkeit — eine wirtschaftliche Besserstellung der Vereinsmitglieder — erreicht werden. Die Durchführung der Verträge durch Überwachung der Mitglieder durch den Verein habe den Zweck, die Kassen dem Abschlusse von Verträgen mit dem Vereine unter den von diesen gewünschten Bedingungen geneigter zu machen.

Zwar sei von den Ärzten bei ihrer hohen Auffassung von ihrem Beruf zu erwarten, daß sie auch den in den Satzungen angegebenen idealen Zielen — Pflege des kollegialen Zusammenhalts, Förderung der Volksgesundheit — nachstreben würden. Aber die Verfolgung dieser idealen Ziele stelle nicht den Hauptzweck des Vereines dar, sondern die idealen Interessen sollten nur mittelbar, auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Besserstellung der Ärzte gefördert werden.

Aber auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in dem oben dargelegten Sinne, durch den der Vereinszweck unmittelbar erreicht werden solle, liege vor. Denn der Verein betreibe nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte, indem er — und zwar er allein — mit zahlreichen Kassen durch seinen besonderen Geschäftsausschuß Verträge abschließe, durch die für den Verein als solchen unmittelbar Rechte und Pflichten gegründet würden. Der Verein selbst könne aus diesen Verträgen die Kassen in Anspruch nehmen und hafte seinerseits wieder auf Vertragserfüllung.

Wenn auch die ärztliche Tätigkeit kein Gewerbe sei (RG. Bd. 66 S. 143) so stelle sie doch einen wirtschaftlichen Wert dar. Dieser wirtschaftliche Wert sei Gegenstand der abzuschließenden Verträge. Durch den Geschäftsbetrieb, der einen recht erheblichen Umfang annehmen könne, solle also im Interesse der Vereinsmitglieder eine angemessenere Vergütung für die ärztliche Hilfeleistung erzielt werden, als dies bisher dem einzelnen Arzte möglich gewesen wäre.

Hiernach sei der Zweck des beschwerdeführenden Vereines auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und der Verein daher nicht eintragungsfähig. Entgegen der Ansicht Ebermayers sei das Vorhandensein eines kaufmännischen Geschäfts nach dem Gesetze nicht die Voraussetzung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Zu diesem Beschluß des Kammergerichts haben wiederum Ebermayer, Hellwig und auch Lenel Stellung genommen. Sie kommen alle übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß diese Ent-

scheidung des KG. in ihrem Resultat, daß die Ärztevereine nicht eintragungsfähig seien, eine falsche ist.

Ebermayer (vgl. D. med. Wochenschr. Nr. 23 vom 5. Juni 1913) bekämpft die Aufassung des Kammergerichtsbeschlusses, indem er etwa folgendes ausführt:

Die Anschauung des KG. würde vielleicht richtig sein, wenn § 22 BGB. lauten würde: „Ein Verein, dessen Zweck ein wirtschaftlicher ist, und der diesen Zweck unmittelbar durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erreichen sucht." Dabei müsse aber noch immer die Frage offen bleiben, ob bei der Eigenart des ärztlichen Berufes die von den Ärztevereinen verfolgten Zwecke, wie das KG. sie feststelle, als wirtschaftliche anzusehen seien, und ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes vorliegen würde. Der § 22 habe aber einen ganz anderen Wortlaut. Er setze nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb voraus. Dieser Gesetzwortlaut spreche deutlich dafür, daß als wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB. nur solche erachtet werden könnten, deren Zweck wie der der Handelsgesellschaften, Produktionsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften etc. auf Einrichtung eines kaufmännischen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes gerichtet sei, mittels dessen sie wirtschaftliche Machtmittel zu gewinnen suchten, und daß deshalb Berufsvereine, die lediglich die gemeinsamen — sei es auch teilweise wirtschaftlichen — Interessen ihrer Mitglieder zu fördern suchten, nicht unter § 22 fielen, sofern sie eben nicht den Charakter solcher auf kaufmännischen Betrieb gerichteten und gestützten Gesellschaftsformen, wie der Produktionsgenossenschaften etc. hätten. An sich und begrifflich könne unter „kaufmännischem Betrieb" im Sinne der in Frage stehenden Bestimmung jede Verwaltungstätigkeit gebracht werden. Aber gerade hier könne nicht jede Verwaltungstätigkeit schon als kaufmännischer Betrieb erachtet werden — wie er neben dem landwirtschaftlichen oder gewerblichen als Voraussetzung für die Annahme eines wirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 22 gefordert werde —. Das müsse schon daraus gefolgert werden, daß ja gerade der Gesetzgeber Vereine, die sich mit der Förderung der allgemeinen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befaßten, als nichtwirtschaftliche angesehen wissen wollte, auch wenn sie eine gewisse Vermögensverwaltungstätigkeit entfalteten.

Auch der Zweck des Gesetzes — Schutz dritter Personen, die mit den wirtschaftlichen Vereinen in Geschäftsverbindung treten, ihnen Kredit gewähren etc. — dürfe bei Beurteilung der Frage, ob ideal- oder wirtschaftlicher Verein, nicht aus dem Auge gelassen

werden. Dieser Zweck treffe bei den Ärztevereinen wohl kaum zu.

Während Ebermayer das Hauptgewicht auf die seiner Ansicht nach willkürliche und unbegründete Veränderung des Wortlauts und Sinnes des § 22 GBG. durch das KG. legt, sucht Hellwig in seinem Gutachten den Nachweis zu erbringen, daß das KG. die innere Natur des ärztlichen Berufes und seiner Betätigung, wie sie das RG. in ständiger Rechtsprechung als Ausfluß der communis opinio anerkenne, verkannt habe.

Hellwig (vgl. Ärztl. Mitteil. vom 20. Juni 1903 Nr. 25 S. 496/497) führt in seinem Gutachten inhaltlich aus, es sei richtig, daß der Zweck des Leipziger Verbandes und der einzelnen Ärztevereine eine starke wirtschaftliche Seite insofern habe, als den Ärzten eine angemessene Honorierung gesichert werden solle. Aber trotzdem sei dem Reichsgericht darin beizustimmen, wenn es „als notorisch zugrunde lege", daß der Leipziger Verband „in der Tat die ethische und gesellschaftliche Hebung des Ärztestandes auf Grund wirtschaftlicher Besserstellung anstrebt und zu diesem Behufe in erster Linie die Beseitigung der sog. fixierten Krankenkassenstellen und statt dessen die freie Ärztewahl bei den Krankenkassen einführen will". (Vgl. RG. Bd. 68 S. 189—191.)

Der Zweck der Ärztevereine sei ein eminent gemeinnütziger. Denn er ziele darauf ab, den Ärzten eine Stellung zu bewahren oder wieder zu erringen, die notwendig sei, um uns den für die Volksgesundheit unentbehrlichen Berufsstand auf der Höhe zu erhalten. Dazu gehöre allerdings — ebenso wie bei den Beamten, Anwälten usw. — auch, daß er wirtschaftlich so gestellt sei, daß ihm das Existenzminimum verbleibe. Der Ärzteverein sei ebenso eintragungsfähig wie der Bund der Landwirte, die Richter- und Anwaltsvereine, Haus- und Grundbesitzervereine usw., die alle auch die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder förderten.

Die von den Ärztevereinen mit den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge seien keine „Geschäfte" in dem Sinne, in dem der § 21 BGB. das Wort in Verbindung mit „Betrieb" (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) verstehe.

Denn der Verein als solcher schließe nur die sog. Mantelverträge mit den Kassen und stelle in ihnen nur die Bedingungen fest, unter denen erst die Ärzte mit den Kassen die ärztlichen Dienstverträge abzuschließen hätten. Der Verein selbst mache keinen wirtschaftlichen Gewinn. Und der Gewinn, den die Ärzte als Vereinsmitglieder hätten, sei nur ein mittelbarer, ganz ebenso, als wenn es dem Bund der Landwirte gelinge, eine Zollerhöhung durchzusetzen, oder als wenn einer der anderen oben als Beispiele

genannten Vereine eine Änderung der Gesetzgebung herbeiführe oder mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag schließe, nach dem sie verpflichtet ist, den Vereinsmitgliedern unter günstigeren Bedingungen Versicherung zu gewähren.

Aber selbst wenn die Ärztevereine selbst und direkt die ärztlichen Dienstverträge abschlössen, wären sie keine „Geschäfte", deren Gesamtheit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen könne. Das widerspräche, wie das RG. oft genug entschieden habe, der Natur der ärztlichen Tätigkeit, deren Entfaltung (gegen Entgelt) kein Betrieb eines Gewerbes sei.

Das KG. setze sich auch in Widerspruch mit der Denkschrift zum BGB. (S. 9) und den Protokollen der II. Kommission (I S. 497). Wenn zwar auch im allgemeinen der Entstehungsgeschichte kein entscheidendes Gewicht beizulegen sei, so müßten doch schon triftige Gründe vorliegen, um bei einer so dehnbaren Gesetzesvorschrift wie die §§ 21, 22 BGB. den Sinn als nicht maßgebend zu betrachten, der sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, der mit dem Gesetze sehr wohl zu vereinbaren sei und der auch zu einem angemessenen Resultate führe. Solche triftigen Gründe seien aber in dem Kammergerichtsbeschluß nicht zu finden.

Auch Lenel (vgl. DJZ. 1913 S. 1237—1242) kommt zu dem Ergebnis, daß die Auffassung des Kammergerichts irrig sei und die Ärztevereine eintragungsfähig seien.

Er geht davon aus, daß der der Gesetzesvorschrift des § 22 zugrunde liegende Zweck sei, die wirtschaftlichen Vereine auf die für sie eigens geschaffenen Formen der Handelsgesellschaften und Genossenschaften hinzuweisen. Denn deren spezialgesetzliche Regelung biete dem Gläubiger gewisse Garantien, die das Registersystem des BGB. nicht biete. Durch die Festsetzung des Konzessionssystems für wirtschaftliche Vereine habe der Gesetzgeber es möglich machen wollen, daß vor der Erlangung der Rechtsfähigkeit noch besondere Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Vereinsgläubiger getroffen werden könnten. Dieser Zweck allein gebe die Richtschnur für die Auslegung der Worte „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb". Wenn auch danach ein Geschäftsbetrieb nicht gerade ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb zu sein brauche, so müsse es doch ein Betrieb sein, der wie der kaufmännische den Verein kontinuierlich in obligatorische Beziehungen vermögensrechtlicher Natur zu Dritten setzt. Der Nachweis, daß ein Verein zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder bestimmt sei, genüge nicht, um ihn zu einem wirtschaftlichen zu machen. Dazu sei erforderlich, daß er satzungsgemäß dieses Ziel mittels eines Geschäftsbetriebes im obigen Sinne

zu erreichen bezwecke. Wenn nun auch der Zweck des Leipziger Verbandes und der einzelnen Ärzte ein wirtschaftlicher sei, so sei dies doch seines Ermessens gar nicht die eigentliche entscheidende Frage, sondern vielmehr die ganz andere, ob die Ärztevereine ihr Ziel mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu erreichen bezweckten. Lenel ist nun der Ansicht, daß das Kammergericht irre, wenn es dies mit der Begründung bejahe, daß der Ärzteverein nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte betreibe, nämlich die Verträge mit den Kassen als Selbstkontrahent abschließe und die Honorare einziehe.

Zunächst nehme das Kammergericht fälschlicherweise an, daß die Ärztevereine die Verträge mit den Krankenkassen als Selbstkontrahenten abschlössen. Das treffe nicht zu. Die Ärztevereine schlössen die Verträge mit den Kassen für ihre Mitglieder, im Gegensatz zu den Tarifverträgen der Arbeiter, die in der Regel die Arbeitsbedingungen allgemein für alle Arbeiter einer bestimmten Branche feststellten, also nicht bloß für die Organisationsmitglieder. Zu dem Kontrahieren im Namen ihrer Mitglieder seien auch die Ärztevereine kraft der in der Unterwerfung unter die Satzung liegenden Vollmacht berechtigt. Deswegen beginne auch das von dem Leipziger Verbande selbst herausgegebene Musterformular für Verträge mit den Kassen mit den Worten:

„Zwischen der . . . . Krankenkasse und dem Ärzteverein . . . . namens der von ihm vertretenen Ärzte, andererseits wird folgender Vertrag vereinbart."

In fremdem Namen geschlossene Verträge seien aber nach der oben dargelegten ratio legis überhaupt keine Geschäfte, die bei der Frage der Anwendbarkeit des § 22 BGB. in Betracht kommen könnten. Sie seien im Sinne des § 22 BGB. gar keine Geschäfte des Vereins, da es nicht darauf ankomme, wer die Vertragsverhandlungen führe, sondern allein darauf, wer durch den Abschluß verpflichtet werde.

Aber selbst wenn die Ärztevereine den Kassen gegenüber in eigenem Namen kontrahierten — (was sie übrigens auch in dem dem Kammergericht vorliegenden Fall nach § 2 der in dem Beschluß wiedergegebenen Satzungen nicht tun) — so würden derartige Kollektivverträge zwischen den Organisationen und den Krankenkassen doch noch nicht Gegenstand eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" im Sinne des § 22 sein. Wenn derartige Verträge auch wirtschaftlich sehr bedeutsam seien, so seien sie doch keineswegs auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet, keine Partei werde durch sie reicher oder ärmer. Ihr wesentlicher Inhalt bestehe ja nur in der Einigung über gewisse

Vertragsbedingungen, welche aktuelle Verpflichtungskraft erst durch den Abschluß späterer Einzelverträge erlangten. Deswegen könne man von diesen Kollektivverträgen noch nicht von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb reden. Dies auch schon deswegen nicht, weil die oben erwähnte ratio des § 22 BGB. auf den vorliegenden Fall nicht durchschlage. Denn die eigentliche Bedeutung der Kollektivverträge liege nicht in den bloß akzessorischen nach Treu und Glauben sich ergebenden Verbindlichkeiten (RGZ. Bd. 73 S. 100) — ein den Vereinbarungen zuwiderlaufendes Verhalten der Mitglieder weder zu veranlassen noch zu begünstigen, vielleicht auch sogar die weitere, die Durchführung des Vertrags positiv zu fördern —, sondern in dem Schwergewicht, welches die Tatsache der Einigung an sich für die künftigen Einzelkontrahenten habe. Die Ärztevereine kontrahieren bei den Kollektivverträgen nicht für sich, sondern für ihre Mitglieder, die sie nach der Satzung zu vertreten berechtigt seien. Dadurch seien sie in der Lage, schon im Kollektivvertrag selbst, ihre Mitglieder zur Tätigkeit nach dessen Maßgabe zu verpflichten, und sie täten das auch wirklich. Mithin seien die Verpflichtungen des Vereins in der Hauptsache schon durch den Abschluß des Kollektivvertrages selbst erfüllt.

Auch in der nach den Satzungen der Ärztevereine dieser obliegenden Einziehung der Honorare der Ärzte sei im Gegensatz zum Kammergericht ein Geschäftsbetrieb nicht zu erblicken. Denn die aus den Einzelverträgen erwachsenden Honorarberechtigungen würden — auch wenn der Verein Kollektivverträge als Selbstkontrahent abschlösse — nicht dem Vereine, sondern den einzelnen Ärzten zustehen. Die Einziehung der Honorare könne also nur in fremdem Namen erfolgen, sei mithin kein Geschäft des Vereins. Auch die ratio des § 22 BGB. treffe hier wieder nicht zu. Denn das Konzessionssystem sei nur mit Rücksicht auf die Vereinsgläubiger eingeführt worden. Den Vereinsschuldnern könne es bei Einziehung der Forderungen ganz gleichgültig sein, ob sie sich bei der Einziehung der Forderungen einem rechtsfähigen Verein gegenüber befänden. Eine auf Lösung obligatorischer Beziehungen gerichtete Tätigkeit könne nicht zu einem Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB. gestempelt werden.

§ 18.

4. Würdigung der Kammergerichtsentscheidung und der Gutachten.

Das Kammergericht geht von der Voraussetzung aus, daß ein Verein dann nicht eintragungsfähig sei, wenn sein Zweck ein wirt-

schaftlicher ist, d. h. wenn er für sich oder seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile erstrebt, und zugleich dieser Vereinszweck unmittelbar durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden soll.

Wie wir bereits oben ausführlich dargelegt haben, dürfte diese Bestimmung des wirtschaftlichen Vereines nicht richtig sein. Sie enthält einmal das unserer Ansicht nach überflüssige Erfordernis, daß noch ein besonderer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb notwendig sei. Sie ist andererseits zu weitgehend, indem sie auch ganz allgemein das Erstreben unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder für ausreichend erklärt.

Aber abgesehen von dieser grundlegenden Bestimmung der wirtschaftlichen Vereine sind die Ausführungen des KG. nicht zutreffend. Wie Hellwig treffend nachweist, ist der Zweck der Ärztevereine nicht auf das Erstreben wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder gerichtet, sondern — im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts — ein eminent gemeinnütziger, also idealer. Das KG. verkennt zudem völlig die Bedeutung der Mantelverträge, wenn es darin einen Vertrag über die ärztliche Tätigkeit selbst erblickt. Ein Vertrag über die ärztliche Tätigkeit ist allein der von den Ärztevereinsmitgliedern mit den Kassen geschlossene Dienstvertrag. Der Mantelvertrag enthält ja nur die Vereinbarung der Bedingungen, unter denen die einzelnen Verträge über die ärztliche Tätigkeit wieder abgeschlossen werden sollen. Man kann daher nicht davon reden, daß schon der Mantelvertrag ein Vertrag über ärztliche Leistungen sei.

Daß es aber auch dem Ärztevereine an einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe fehlt, ist von Ebermayer, Hellwig und Lenel treffend festgestellt worden. Denn wie Ebermayer betont, stellt sich die Förderung der gemeinsamen — seien es auch teilweise wirtschaftliche — Berufsinteressen nach dem Willen der Gesetzgeber noch nicht als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dar. Ganz besonders kann ein solcher aber noch nicht in dem Abschluß und der Durchführung der sog. Mantelverträge durch die Ärztevereine erblickt werden, wie dies Lenel und Hellwig ausführlich nachweisen.

Was nun die Gutachten von Ebermayer, Hellwig und Lenel anbetrifft, so kann diesen, abgesehen von einzelnen Punkten, nur im Endergebnis zugestimmt werden, nicht aber in dem Wege, auf dem sie zu diesem kommen.

Ebermayer und Lenel gehen zu Unrecht davon aus, daß der Vereinszweck, wirtschaftliche Vorteile zu erwerben, im Gegensatz zum KG. nicht zu beachten sei. Sie fordern nur, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliege. Daß mit dieser Bestimmung

durch die Art des Betriebes nichts anzufangen ist, ist schon oben ausgeführt. Dies zeigt sich aber auch wieder in den beiden Gutachten, die darin, was ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eigentlich sei, auseinandergehen. Während Ebermayer einen kaufmännischen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb fordert, braucht nach Lenel der Geschäftsbetrieb nicht notwendig gerade ein kaufmännischer Betrieb zu sein, nicht dessen Formen und Einrichtungen zu haben. Es muß nach seiner Ansicht nur ein Betrieb sein, der wie der kaufmännische, den Verein kontinuierlich in obligatorische Beziehungen vermögensrechtlicher Natur zu Dritten setzt.

Auch Hellwig legt in seinem Gutachten den Hauptwert darauf, daß die Ärztevereine keine Geschäfte betrieben, keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hätten, weil die ärztliche Tätigkeit nach der Rechtsprechung des RG. kein Betrieb eines Gewerbes sei, und weil die Tätigkeit der Ärztevereine ein eminent gemeinnütziger sei, mithin keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle.

§ 19.

5. Eigener Standpunkt.

Nachdem bereits oben auseinandergesetzt ist, welches die allgemeinen Trennungsmerkmale der beiden Vereinsklassen sind, ist hier nur noch zu untersuchen, ob nach der so gefundenen Bestimmung die Ärztevereine als wirtschaftliche Vereine anzusehen sind oder nicht.

Entgegen dem Standpunkt des KG. und der erwähnten Gutachten muß es abgelehnt werden, die Art des Betriebes als entscheidend anzusehen. Voraussetzung für das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Vereines ist vielmehr zunächst nur, daß der Verein selbst einen eigenen wirtschaftlichen Nutzen erstrebt.

Welches sollen nun die wirtschaftlichen Vorteile sein, die der Ärzteverein für sich selbst erstrebt?

Da die Tätigkeit der Ärztevereine sich satzungsgemäß nur darauf beschränkt, die sog. Mantelverträge zu schließen, d. h. für die Ärztevereinsmitglieder mit den Kassen die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen die Ärzte wiederum erst mit den Kassen die einzelnen ärztlichen Dienstverträge abzuschließen haben, so fragt es sich nur, ob die Vereine von der einen oder der anderen Partei für ihre Bemühungen für die Festsetzung der Bedingungen ein Entgelt oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

Von den Krankenkassen erhalten die Ärztevereine nun überhaupt nichts. Denn wenn der Verein auch satzungsgemäß von den

Kassen die ärztliche Honorare einzieht, so tut er dies nicht für den Verein selbst, sondern für die Vereinsmitglieder, die allein aus ihrer ärztlichen Tätigkeit auf das Honorar einen Rechtsanspruch haben.

Aber auch von den Vereinsmitgliedern bekommt er kein Geld für seine Tätigkeit. Denn wenn der Verein auch von dem für seine Mitglieder von den Kassen eingezogenen Honorar einen als Vereinsbeitrag dienenden Abzug einbehält, der die Vereinsunkosten decken soll, so ist darin noch nicht ein Erstreben wirtschaftlicher Vorteile zu erblicken. (Vgl. S. 28.) Dieser einbehaltene Abzug kann nicht als eine Vergütung für die Vereinstätigkeit angesehen werden.

Da die Ärztevereine nach ihren Satzungen die Verträge nicht für sich, sondern nur für ihre Mitglieder abschließen, so kann man auch in dem Vertragsabschluß selbst noch keinen wirtschaftlichen Vorteil für den Verein sehen.

Daß auch durch das Streben nach freier Arztwahl oder die sonstigen Ziele der Ärztevereine ein eigener wirtschaftlicher Vorteil für den Verein nicht bezweckt wird, liegt auf der Hand.

Der Zweck wirtschaftliche Vorteile für sich selbst zu erwerben, kann daher dem Ärztevereine nicht untergelegt werden. Damit würde ja nach Enneccerus schon dargelegt sein, daß er eintragungsfähig sei.

Wie indessen schon nachgewiesen ist (S. 36 f.), muß ferner noch geprüft werden, ob der Verein nicht etwa einen unmittelbaren Vorteil der Mitglieder bezweckt, der aber nur deshalb den Mitgliedern unmittelbar zufällt, weil der Verein selbst auf einen Betriebsüberschuß in der eigenen Kasse und eine Gewinnverteilung dieses Überschusses an die Mitglieder im Interesse dieser verzichtet hat. Wenn also der bei den Mitgliedern unmittelbar sich zeigende wirtschaftliche Vorteil nur durch eine Umgehung der Gewinnverteilung entstanden ist.

Es muß hier zunächst untersucht werden, ob und welche unmittelbaren Vorteile für die Vereinsmitglieder durch den Verein bezweckt und erzielt werden.

Man könnte zunächst daran denken, daß die Ärzte ihr Honorar durch den Abschluß der Mantelverträge erhalten. Das trifft aber doch nicht zu. Denn das Honorar für die ärztlichen Bemühungen erhalten sie erst auf Grund der mit den Kassen wieder einzeln abgeschlossenen Dienstverträge und auf Grund ihrer eigenen ärztlichen Tätigkeit.

Dagegen muß anerkannt werden, daß die einzelnen Ärzte durch ihren Zusammenschluß in den Ärztevereinen selbst Vorteile

erlangen, indem sie dadurch als Vertragspartei den Kassen gegenüber gestärkt sind. Die dadurch erlangten Vorteile sind einesteils idealer, andererseits wirtschaftlicher Natur.

Idealer Natur sind sie deswegen, weil dadurch verhindert wird, daß der einzelne Arzt den Kassen gegenüber seine Freiheit und Selbständigkeit durch die fixierten Kassenarztstellen verliert, daß er herabsinkt zu einem von den Kassenvorstandsmitgliedern abhängigen Angestellten. Diese idealen Vorteile interessieren hier nicht.

Wirtschaftlicher Natur sind sie deswegen, weil durch den Zusammenschluß verhindert wird, daß der einzelne Arzt infolge des wirtschaftlichen Übergewichts der Kasssen zum Abschluß eines Vertrages unter ungünstigen Bedingungen veranlaßt wird. Durch den Zusammenschluß wird der Wettbewerb unter den einzelnen Ärzten ausgeschaltet und dadurch erreicht, daß für die ärztliche Tätigkeit eine höhere Vergütung gegeben wird.

Der Gesetzgeber hat es nun wiederholt ausgesprochen, daß ein Berufsverein, der die gemeinsamen Interessen der Berufsgenossen fördert, als ein idealer angesprochen werden soll. Gemeinsame Interessen von Berufsgenossen sind aber nicht nur idealer, sondern naturgemäß auch wirtschaftlicher Art. Daß der Gesetzgeber selbst einen Verein zur gemeinsamen Förderung auch der wirtschaftlichen Interessen von Berufsgenossen als einen idealen Verein betrachtet wissen wollte, hat er in den Materialien mehrfach zweifellos zum Ausdruck gebracht. Diesen so oft betonten Willen des Gesetzgebers einfach außer Acht zu lassen, liegt gerade hier kein Grund vor, wie Hellwig in seinem Gutachten mit Recht näher darlegt.

Selbst wenn man nach unserem Standpunkte (S. 28—30) nicht soweit gehen kann, wie die Materialien (Prot. I. 499, 1004, Mugdan S. 604 und Denkschr. S. 12, Mugdan S. 827 unten) — die einen Berufsverein selbst dann noch für einen idealen Verein halten, wenn er neben seinen idealen Zwecken noch ein wirtschaftliches Geschäft betreibt, um sich hierdurch die zur Erreichung jener idealen Zwecke erforderlichen Mittel zu verschaffen — so muß man doch jedenfalls auf Grund der Auffassung des Gesetzgebers einen Berufsverein dann noch als einen idealen Verein ansehen, wenn er nur eine allgemeine wirtschaftliche Besserstellung der Berufsgenossen anstrebt. Denn in diesem Falle handelt es sich nur um gemeinsame — alllerdings wirtschaftliche — Berufsinteressen.

Diese Ansicht des Gesetzgebers stimmt auch mit unserer Bestimmung der wirtschaftlichen Vereine überein. Denn zwar sind es unmittelbare wirtschaftliche Vorteile, welche die Mitglieder durch

den Zusammenschluß in dem Ärzteverein erlangen. Allein diese durch die höhere und angemessenere Vergütung der ärztlichen Einzeltätigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteile der Vereinsmitglieder können auch nur von diesen erworben werden. Der Verein ist garnicht in der Lage diese Vorteile für den Verein selbst zu erwerben und sie dann erst wieder unter die Mitglieder zu verteilen. Denn der Verein als solcher übt ja gar keine ärztliche Tätigkeit aus, und kann demgemäß auch gar keinen Anspruch auf eine Vergütung dafür erheben. Dadurch, daß die wirtschaftlichen Vorteile sich unmittelbar bei den Vereinsmitgliedern zeigen, ist also eine Ansammlung des Betriebsüberschusses in der Vereinskasse und eine Verteilung dieses Überschusses an die Mitglieder nicht umgangen worden.

Es handelt sich hier vielmehr, wie Hellwig mit Recht sagt, um einen allgemeinen wirtschaftlichen Vorteil derselben Art, wie wenn es dem Bund der Landwirte gelingt, eine Zollerhöhung durchzusetzen, oder die Anwaltsvereine es durchsetzen, daß die Anwaltsgebühren erhöht werden, oder die Haus- und Grundbesitzervereine mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag schließen, wodurch den Mitgliedern günstigere Versicherungsbedingungen eingeräumt werden.

Andere unmittelbare wirtschaftliche Vorteile der Ärztevereinsmitglieder sind nicht vorhanden. Insbesondere kann man auch darin keinen sehen, daß die Honorare nicht von den einzelnen Ärzten selbst, sondern von dem Vereine eingezogen werden. Denn darin, daß die Ärzte ihre Honorare statt von dem Büro der Krankenkasse, von dem der Ärztevereine abholen, ist ein wirtschaftlicher Gewinn nicht zu erblicken.

Die Ärztevereine sind daher als ideale Vereine anzusehen und erlangen Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister.

Mit diesem Ergebnis stimmt auch der gesetzgeberische innere Grund für die Einführung des Konzessionssystems für wirtschaftliche Vereine überein, wie Lenel im einzelnen näher ausgeführt hat. Ein Grund, Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Gläubiger eines Vereines zu treffen, der nur die Bedingungen für die wieder von seinen Mitgliedern einzeln abzuschließenden Dienstverträge feststellt, läßt sich nicht erkennen. Die Haftung der durch die besonderen ärztlichen Dienstverträge gebundenen Ärztevereinsmitglieder ist genügend Schutz für die Sicherheit der Kassen. (Vgl. S. 9—11, 27 f.) Auch selbst wenn die Ärztevereine mit den Krankenkassen in eigenem Namen und nicht bloß in fremden Namen für die Ärztevereinsmitglieder kontrahierten, würde — wie Lenel (DJZ.

1913 S. 1239/1241) schon treffend nachgewiesen hat — die ratio des § 22 BGB. hier nicht einschlagen.

Der in dem Erlasse des preuß. Ministers des Innern angeführte Grund, daß es unerwünscht sei, wenn die Ärztevereine wegen ihrer Bedeutung für die Durchführung der Krankenversicherung auf einem anderen Wege als dem der Verleihung durch den Minister, Rechtsfähigkeit erlangten, muß bei der Beurteilung dieser Frage völlig außer Betracht bleiben.

Die Frage, ob die Ärztevereine vielleicht als sozialpolitische Vereine anzusehen sind, sodaß von der Verwaltungsbehörde gegen ihre Eintragung gemäß § 61 BGB. Einspruch erhoben werden könnte, ist als außerhalb des Rahmens dieser Arbeit stehend, nicht behandelt worden. Es dürfte indessen im Gegensatz zu Fuld (vgl. Fuld die Eintragung der Berufsvereine, im Recht 1900 S. 228), welcher der Ansicht ist, daß die meisten Berufsvereine auch sozialpolitische Vereine seien, Lenel beizustimmen sei, der annimmt, daß die Ärztevereine zwar einen sozialen, nicht aber einen sozialpolitischen Zweck verfolgten.

Vgl. hierüber Planck zu § 61 Anm. 2 b β und Staudinger zu § 61 IV B.

Daß die Ärztevereine keinen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgen, wird übrigens von dem preuß. Minister des Innern in seinem eingangs erwähnten Ministerialerlaß ebenfalls ausdrücklich anerkannt.

Inzwischen hat auch bereits das Reichsgericht (IV. Zivilsenat) — dem die Sache gemäß § 143, 28 RFGG. zur Entscheidung vorgelegt war — durch Beschluß vom 30. Oktober 1913 in Sachen 1. des Vereins der Kassenärzte in Zwickau-Stadt und 2. der ärztlichen Vertragsgenossenschaft des Medizinalbezirkes Zwickau-Land unserem Endergebnis entsprechend festgestellt, daß die Ärztevereine gemäß § 21 BGB. eintragungsfähig sind.

Ohne die Streitfrage näher zu untersuchen, wann ein Verein unter § 21 BGB., und wann er unter § 22 BGB. fällt, stellt das Reichsgericht fest, daß in der Vermittler- und Kontrolltätigkeit des Ärztevereines allerdings ein Geschäftsbetrieb zu erblicken sei, daß es hier aber an einem Begriffsmerkmal für einen wirtschaftlichen Verein fehle, nämlich dem der Entgeltlichkeit der Vereinsleistungen. Der Zweck der Ärztevereine sei nicht als ein Erstreben wirtschaftlicher Vorteile anzusehen.

Vgl. Ärztl. Mitteilungen vom 14. November 1913 Nr. 45 S. 884—886.